

13.05.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2413
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/6533

**Schuldner-, Sucht- und sonstige psychosoziale Beratung:
Wie oft erhielten SGB II Beziehende in NRW in Eingliederungsvereinbarungen die Auflage oder Empfehlung, diese Leistungen bei freien Trägern oder bei Einrichtungen des kommunalen Trägers aufzusuchen?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2413 vom 4. April 2008:

Nach § 15 soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Nach §15 Abs. 3 ist zu vereinbaren, welche Leistungen Dritter, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Nach §16 Abs 2 Nr. 2-4 können über Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt weitere Angebote erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

Nur aus wenigen Städten liegen Rückmeldungen zur konkreten Zusammenarbeit der ARGEn mit den freien Trägern und der Kommunen vor. Daten zur Inanspruchnahme der Angebote durch SGB II Beziehende fehlen ebenfalls.

Seit Novellierung des Landesumsetzungsgesetzes zum SGB II ist die Umsetzung des SGB II und somit auch der Aufgabenkatalog nach dem §16 Abs 2 Nr. 2-4 als Pflichtaufgabe nach Weisung ausgestaltet. Damit obliegt dem Land die Steuerung und Aufsicht über diese Leistungen.

Datum des Originals: 09.05.2008/Ausgegeben: 16.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie wird in NRW die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen ARGEn und den entsprechenden kommunalen Trägern hinsichtlich der Aufgaben nach §16 Abs 2 Nr. 2-4 in den jeweiligen ARGEn ausgestaltet? (Bitte alle ARGEn einzeln auflühren)
2. Gibt es eine geregelte Kooperation und Beauftragung in den Optionskommunen? (Bitte Angaben zu allen Optionskreisen und Städten)
3. Wie oft wurde jeweils in den einzelnen NRW-Kommunen im Jahr 2007 die Inanspruchnahme dieser weiteren Integrationsleistungen vereinbart? (Bitte Angaben je ARGE)
4. In welchen Kommunen gibt es vertragliche Regelungen zur Beauftragung freier Träger mit diesen Leistungen?
5. War es den Betroffenen in den einzelnen Kommunen jeweils möglich, Leistungen zeitnah in Anspruch zu nehmen? (Bitte Angaben zu Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung sowie Suchtberatung aufgeschlüsselt nach ARGEn und Optionskommunen und -kreisen?)

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Mai 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales lagen zu den gestellten Fragen keine detaillierten Angaben von Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) und zugelassenen kommunalen Trägern (zKT/Optionskommunen) vor.

Zu der Beantwortung der Fragen wurden deshalb die zugelassenen kommunalen Träger und Kreise sowie kreisfreien Städte in Arbeitsgemeinschaften um einen kurzfristigen Bericht gebeten.

In der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit berichteten 39 von 44 Arbeitsgemeinschaften und alle 10 zugelassenen kommunalen Träger.

Die Ausführungen der zugelassenen kommunalen Träger und Kreise sowie kreisfreien Städte in Arbeitsgemeinschaften zu den Fragen 1. – 5. wurden aus den Berichten inhaltlich unverändert in fünf Anlagen in alphabetischer Reihenfolge - getrennt nach Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern - zusammengestellt.

Zur Frage 1

Siehe Anlage 1.

Zur Frage 2

Siehe Anlage 2.

Zur Frage 3

Siehe Anlage 3.

Zur Frage 4

Siehe Anlage 4.

Zur Frage 5

Siehe Anlage 5.

Zur Frage 1:

Kreis Aachen/ARGE Aachen:

Die Aufgaben der Schuldnerberatung und der Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 4 SGB II) wurden vom Kreis Aachen nicht auf die ARGE übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt durch mehrere Leistungsanbieter (überwiegend Verbände der freien Wohlfahrtspflege), mit denen der Kreis Aachen eine Leistungsvereinbarung geschlossen hat.

Der in diesen Leistungsvereinbarungen bestimmte Personenkreis, der zur Inanspruchnahme der Beratungsleistung berechtigt ist, umfasst nicht nur Leistungsempfänger nach dem SGB II, sondern neben Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB XII auch Personen, deren Einkommen unter einer im Vertrag festgelegten Grenze liegt.

Die Aufgabe der psychosozialen Betreuung wurde der ARGE übertragen. Leistungen werden durch die ARGE im Einzelfall unter Inanspruchnahme des Angebots von Trägern der freien Wohlfahrtspflege gewährt und vergütet.

Stadt Bochum/ARGE Bochum:

Laut § 3 Abs. 4 des Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft Bochum vom Dezember 2004 wurden die flankierenden Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II der ARGE nicht übertragen. Die Stadt stellt sicher, dass diese Eingliederungsleistungen die Bemühungen der ARGE nachhaltig unterstützen, indem sie das Leistungsangebot vor Ort umfassend, systematisch und kompakt für die praktische Arbeit der Fallmanager/innen und Vermittler/innen in der ARGE aufbereitet und zur Verfügung stellt.

Für die Koordinierung ist das Sozialamt zuständig.

Es existieren keine zusätzlichen formellen, schriftlichen Vereinbarungen zwischen ARGE und Kommune im Bezug auf die flankierenden Leistungen. Von Seiten der Stadt Bochum wurden Verfügungen erstellt, die durch die Sachbearbeitung der ARGE berücksichtigt werden.

Stadt Bonn/ARGE Bonn:

Das Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn stellt der ARGE Bonn das nach § 16.2 Nr. 2-4 SGB II erforderliche Angebot bereit:

- § 16.2 Nr. 2 – Schuldnerberatung:
 - Der Caritasverband für die Stadt Bonn und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg sind die Träger der „Zentralen Schuldnerberatungstelle Bonn“.
- § 16.2 Nr. 3 – Psychosoziale Betreuung:
 - Caritasverband für die Stadt Bonn
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg
 - Diakonisches Werk an Rhein und Sieg
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Evangelische Lukaskirchengemeinde

- Stadtteilverein Dransdorf
- Sozialer Dienst der Bundesstadt Bonn
- § 16.2 Nr. 4 – Suchtberatung
 - Verein für Gefährdetenhilfe: Drogentherapeutische / medizinische Ambulanz
 - Caritasverband und Diakonisches Werk: Ambulante Suchthilfe
 - Rheinische Kliniken Bonn: Stationäre Suchthilfe

Die Zuweisung von Kunden durch die ARGE Bonn in Angebote nach § 16.2 Nr. 2-4 SGB II erfolgt über die Koordinierungsstelle für Integrationsleistungen des Amtes für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn.

Stadt Bottrop/ARGE Bottrop:

Am 01.01.05 wurde in Bottrop die Arbeitsgemeinschaft "AfB" gegründet. Nach dem öffentl.-rechtl. Gründungsvertrag ist für die Bereitstellung der Aufgaben nach § 16 Abs.2 Nr. 2-4 SGB II der kommunale Träger zuständig. Der ARGE ist es möglich, im Rahmen der Eingliederungsvereinbarungen hierauf zurückzugreifen.

Stadt Dortmund/ARGE Dortmund

Das Stadt Dortmund – Sozialamt – hat die Aufgabenerledigung nach § 16.2 SGB II mit dem Kooperationsvertrag zur Gründung des JobCenterARGE Dortmund komplett auf die ARGE übertragen.

Für die Erledigung dieser Aufgaben hat die Stadt Dortmund 25 Mitarbeiter/innen des Sozialamtes (23 Sozialarbeiter/innen und zwei Leitungskräfte) in die ARGE entsendet.

Die Sozialarbeiter/innen sind innerhalb der insgesamt sechs Bereiche (vier Regionalbereiche, U25 sowie Reha/Schwerbehinderte) in die jeweiligen Fallmanagement-Teams integriert.

Stadt Duisburg/ARGE Duisburg

Durch Gründungsvertrag ist die Aufgabenwahrnehmung auf die ARGE übertragen worden, die Leistungen werden durch den kommunalen Träger zur Verfügung gestellt (teilweise Übertragung). Für den Bereich Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung wird ein Budget zur Verfügung gestellt, in diesem Rahmen kann die ARGE das Instrumentarium pflichtgemäß nutzen. Eine Erhöhung des Ansatzes kann bei Bedarfsanmeldung erfolgen. Für den Bereich Sucht wird unmittelbar durch auf die kommunal zur Verfügung gestellten Netzwerke zugegriffen. Das gestellte Leistungsangebot ist ausreichend und bedarfsgerecht kalkuliert worden.

Die Kooperationen zwischen dem kommunalen Träger und der ARGE Duisburg sind klar formuliert. Die ARGE ist bei der Erstellung der Verfahrensabläufe eingebunden worden. In der ARGE Duisburg gibt es eine Schnittstellenbeauftragte zur Kommune. Durch diese Funktion wird die Beteiligung an Qualitätszirkeln Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Sucht sichergestellt. In den Zirkeln sind ferner Vertreter der Kommune und der Träger eingebunden. Durch diese regelmäßig stattfindenden Zirkel konnten bislang erheblich Kooperationsverbesserungen erzielt werden. Zu den Kooperationen gehört ein durch die ARGE sichergestelltes Finanzcontrolling.

Stadt Düsseldorf/ARGE Düsseldorf:

Gemäß ARGE-Gründungsvertrag führt die ARGE die ihr übertragenen Aufgaben des SGB II aus. Die kommunalen Beratungsleistungen nach §16 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB II gehören nicht zu ihrem Aufgabebereich, da sie nicht auf die ARGE übertragen wurden. Sie werden in kommunaler Verantwortung auf der Basis der individuellen Eingliederungsvereinbarung passgenau und zeitnah umgesetzt.

Die für eine zielgerichtete Hilfestellung erforderlichen Kooperationsprozesse zwischen ARGE und den kommunalen Beratungsstellen (beim Gesundheits- und Jugendamt sowie beim Amt für soziale Sicherung und Integration) sind verbindlich beschrieben und formal strukturiert.

Kreis Euskirchen/ARGE Euskirchen:

Aus Sicht der ARGE ist im Kreis Euskirchen die Vernetzung zwischen ARGE, kommunalem Träger, Jugendamt, Gesundheitsamt und Trägern der freien Wohlfahrtspflege gewährleistet. Die seitens des kommunalen Trägers und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bestehenden bedarfsorientierten Angebote werden genutzt.

Stadt Gelsenkirchen

ARGE erstellt Beratungsschein, freie Träger betreuen die Kunden. Gegebenenfalls erfolgt Prüfung und Begutachtung durch das Gesundheitsamt.

Kreis Gütersloh/ARGE Gütersloh:

Es bestehen zwischen dem Kreis Gütersloh und der GT aktiv GmbH verbindliche Absprachen über die Inanspruchnahme der flankierenden Leistungen des § 16 Abs.2 SGB II. Für die psychosoziale Betreuung und die Drogen- und Suchtberatung sind dies vertraglich fixierte Absprachen zum Umfang/Kontingent der flankierenden Leistungen, während für die anderen Bereiche z.B. ausschließlich Informations-, Verfahrens- oder Rückkopplungsmechanismen festgelegt wurden.

Stadt Hagen/ARGE Hagen:

Für den Bereich Suchtberatung und Schuldnerberatung sind von den politischen Gremien Beschlüsse gefasst worden, die sicherstellen, dass die Aufgaben von der Kommune bedarfsgerecht bereitgestellt werden.

Im Bereich der Schuldnerberatung bestehen mündliche Absprachen über die Zusammenarbeit und Abläufe zwischen ARGE und Schuldnerberatungsstellen.

Bei der städtischen Schuldnerberatung wurden 2007 85 Fälle aus dem Bereich SGB II bearbeitet. Die freien Träger haben zusammen 2007 weitere 69 Zuweisungen der ARGE (sowie weitere SGB II Empfänger ohne Zuweisung) betreut.

Im Bereich der Suchtberatung wird eine Ansprechpartnerin (60% einer Vollzeitstelle) ausschließlich für den Bereich der Beratung der SGB II Hilfeempfänger sowie für die Kompetenzagentur und Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der ARGE vorgehalten. Eine schriftliche Vereinbarung ist in Vorbereitung.

Kreis Heinsberg/ARGE Heinsberg:

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II vom 30.05.2005 haben die Vertragspartner (Agentur für Arbeit Aachen und Kreis Heinsberg) vereinbart, dass der Kreis Heinsberg der ARGE die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II zur Verfügung stellt.

Kreis Herford/ARGE Herford:

Es besteht eine vertragliche Regelung zwischen der Agentur für Arbeit Herford und dem Kreis Herford. Zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II wurden die Städte und Gemeinden des Kreises durch Satzung herangezogen.

Kreis Höxter/ARGE Höxter:

Die Gewährung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 bis 4 SGB II ist nicht per Vertrag an die ARGE Höxter übertragen worden.

Stadt Köln/ARGE Köln:

In Köln wurde die ARGE von Beginn an auf der Grundlage des von beiden Trägern geschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Aufgabenwahrnehmung nach §16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1-4 beauftragt.

Die Stadt stellt der ARGE die hierfür notwendigen Haushaltsmittel von aktuell 5,9 Mio. Euro unmittelbar zur Verfügung. Die Haushaltsmittel sind bisher bedarfsdeckend und werden in 2008 voraussichtlich in vollem Umfang ausgeschöpft.

Stadt Krefeld/ARGE Krefeld:

In dem Vertrag zwischen der ARGE und der Stadt Krefeld besteht eine Vereinbarung, dass die Stadt Krefeld für entsprechende Angebote Sorge zu tragen hat.

Dementsprechend bestehen zwischen der Stadt Krefeld und freien Trägern auch Verträge für die Durchführung von Suchtberatung, Schuldnerberatung, aber auch z. B. die Betreuung in einem Frauenhaus.

Kreis Lippe/ARGE Lippe:

Im Bereich psycho-sozialer Beratung gibt es eine spezielle Vereinbarung zwischen der LPA, dem Kreis Lippe und den freien Trägern. Danach werden regional zugeordnete Träger direkt von der LPA mit der psycho-sozialen Beratung von Kunden beauftragt. Die Durchführung der Beratung wird durch die LPA nachgehalten. Die Kosten trägt der Kreis Lippe.

Für alle anderen Dienste (Sucht- und Drogenberatung, Schuldnerberatung) hält der Kreis Lippe unabhängig von der LPA Beratungskapazitäten vor, die auch von Kunden der LPA genutzt werden. Seitens der LPA werden die Kunden im jeweiligen Einzelfall per Eingliederungsvereinbarung zur Kontaktaufnahme mit diesen Beratungsdiensten verpflichtet. Dies wird von den Beratungsdiensten überprüft.

Märkischer Kreis/ARGE Märkischer Kreis:

Ausgestaltung und Inhalte der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II werden im Rahmen einer bei Bedarf tagenden gemeinsamen Arbeitsgruppe (Kommunaler Träger, ARGE MK) erarbeitet und vorbereitet. Soweit erforderlich und angezeigt werden erstellte Konzepte in einer sog. Arbeitsgruppe I (Mitglieder Agentur, Kommunaler Träger, ARGE MK) vorgestellt und beraten.

Soweit strategischen Planungen betroffen sind erfolgt eine Beschlussfassung in der Lenkungsgruppe. Für den Bereich der Finanzierung der Schuldnerberatung als flankierende Leistung SGB II wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen die politischen Gremien des MK beteiligt.

Kreis Mettmann/ARGE Mettmann:

Lt. ARGE-Vertrag § 3 Abs. 3 wird die Aufgabenwahrnehmung wie folgt geregelt:

„Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Bewilligung und Zahlbarmachung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II,
- b) Entscheidung über flankierende Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II
Mit Ausnahme der zentralen Betreuung für den Bereich Schuldnerberatung erfolgen Planung, Steuerung und Koordination der flankierenden Dienstleistungen durch die ARGE im Benehmen mit dem Kreis.

Im Übrigen behält der Kreis sich vor, die Umsetzung, Steuerung und Koordination weiterer flankierender Dienstleistungen ganz oder teilweise wahrzunehmen.

Soweit vom Kreis für diese Aufgaben bindende Richtlinien und Weisungen vorgegeben werden, gelten diese auch für die ARGE.“

Der Vorbehalt der Wahrnehmung nach Punkt b) Satz 3 wird zur Zeit insoweit wahrgenommen, als dass auch für die Bereiche Suchtberatung (im Rahmen einer Vereinbarung, die z. Zt. kurz vor der Unterzeichnung steht) sowie psB und Kinderbetreuung (Einzelfallhilfen) Umsetzung, Steuerung und Koordination durch den kommunalen Träger der ARGE ME-aktiv (Kreis Mettmann) in Abstimmung mit der ARGE wahrgenommen wird.

Stadt Mönchengladbach

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II sind vor Ort nicht an die ARGE-MG übertragen worden. Die Leistungen werden von städtischen Einrichtungen und von verschiedenen freien Trägern erbracht.

Stadt Münster/ARGE Münster:

Arbeitsgemeinschaft und kommunaler Träger beabsichtigen, noch im laufenden Jahr eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern nach § 16 II S. 2 Nr. 1-4 SGB II abzuschließen.

Oberbergischer Kreis/ARGE Oberberg:

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II wurden nicht auf die ARGE übertragen. Die Inanspruchnahme der nachstehenden Hilfeleistungen wird unmittelbar zwischen dem Vermittler (Fallma-

nager) der ARGE, dem SGB II-Leistungsempfänger und dem Leistungsanbieter vereinbart und abgestimmt.

Schuldnerberatung

Eine kreisweite flächendeckende Schuldnerberatung, wird durch drei Träger der Wohlfahrtspflege speziell für den Personenkreis der Arbeitslosengeld II-Empfänger sichergestellt. Da der Bedarf an Schuldnerberatung weiter gestiegen ist, erfolgte zum Beginn diesen Jahres eine Aufstockung der Beratungskapazitäten um eine halbe Stelle je Träger. Insgesamt erhalten die drei Träger eine jährliche Förderung von 375.000 €

Psychosoziale Betreuung

Aufbauend auf den seinerzeitigen Erfahrungen aus der Hilfe zur Arbeit wurde das Konzept „Einsatz psychosozialer Betreuer im Rahmen der ergänzenden Aufgaben nach § 16 II SGB II“ erstellt und bereits seit 01.04.2005 umgesetzt. Im Mai 2006 wurde das Verfahren über die Inanspruchnahme dieser Leistung zwischen der ARGE Oberberg und dem Oberbergischen Kreis per Vereinbarung geregelt. Es stehen insgesamt 7 sozialpädagogische/sozialarbeiterische Fachkräfte zur intensiven Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern mit multiplen Problemlagen zur Verfügung. Hierfür werden jährlich Mittel in Höhe von 420.000 € eingesetzt.

Suchtberatung (im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds)

Die Suchtberatung wird kreisweit im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV) durch freie Träger wahrgenommen. Aufgabe des GPV ist die fachgerechte und angemessene Versorgung von psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken und Menschen in sozialen Notlagen im Oberbergischen Kreis und die Bereitstellung individueller, bedarfsgerechter und zeitnaher Hilfen für alle sucht- und psychisch kranken Menschen. Hierfür sind jährliche Mittel von über 790.000 € eingestellt.

Stadt Oberhausen/ARGE Oberhausen:

Die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs.2 Nr. 2 - 4 SGB II sind ausschließlich eine originäre Aufgabe der Kommune und wurde im Gründungsvertrag der Arbeitsgemeinschaft Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ARGE SODA) übertragen. Die Kommune stellt diese Beratungsleistungen zur Sicherung einer erfolgreichen Eingliederung in das Erwerbsleben der hilfebedürftigen Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) zur Verfügung.

Kreis Olpe/ARGE Olpe:

Die Zusammenarbeit zwischen der ARGE Olpe und dem Kreis Olpe hinsichtlich der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II ist geregelt in einer "Arbeitshilfe Komplementäre Leistungen nach § 16 SGB II im Kreis Olpe".

Kreis Paderborn/ARGE Paderborn:

Der Kreis Paderborn hat die ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 SGB II nicht auf die ARGE Paderborn übertragen. Die Leistungen werden zum Teil vom Kreis bzw. den kreisangehörigen Gemeinden selbst oder von den vom Kreis Paderborn beauftragten Leistungserbringern erbracht. Der Kreis Paderborn steht im ständigen Kontakt, sowohl mit der ARGE Paderborn

als auch mit den beauftragten Leistungsanbietern, um die Bedarfsentwicklung zu beobachten und ggf. die Personalausstattung anzupassen. Im Einzelnen werden die o. g. Aufgaben wie folgt wahrgenommen:

– Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

Der Kreis Paderborn hat bereits seit Jahren ein Fachkonzept zur Schuldnerberatung im Kreis Paderborn gemeinsam mit den vier Leistungsanbietern (5 Vollzeitstellen) erarbeitet und von den politischen Gremien beschließen lassen. Zur genaueren Bedarfsermittlung wird jährlich von den Schuldnerberatungsstellen festgehalten, wie viele Kunden sich aus dem Rechtskreis des SGB II herleiten, wie viele von dem Bezug von SGB II-Leistungen bedroht sind und welche Kunden sich im SGB XII-Leistungsbezug befinden bzw. bedroht sind und welche Kunden überhaupt keine Leistungen beziehen und auch nicht vom Leistungsbezug bedroht sind. Da die Beratung eines Kunden nicht immer den gleichen Umfang in Anspruch nimmt, erfolgt die Aufteilung anhand von Beratungsstunden. In 2007 hat sich folgendes Ergebnis ergeben:

3 188 Stunden (51 %) für Kunden aus dem Bezug von SGB II-Leistungen,

2 305 Stunden (37 %) für Kunden, die vom SGB II-Leistungsbezug bedroht sind,

390 Stunden (9 %) für Kunden, die SGB XII-Leistungen beziehen oder bezogen haben,

Rest weder SGB II noch SGB XII Kunden.

Der praktische Ablauf in der ARGE erfolgt, indem die Kunden zur Aufnahme eines Erstgesprächs von den Fallmanagern/Arbeitsvermittlern an die Leistungsanbieter vermittelt werden. Von dort erfolgt eine Rückmeldung an die ARGE, dass sich der Kunde zur Beratung angemeldet hat. Dieses Verfahren ist zwischen der ARGE und den Leistungsanbietern abgestimmt worden. Entsprechende Vordrucke für das Überleitungsverfahren mit den Rückkoppelungsmechanismen sind gemeinsam von der ARGE und den Leistungserbringern erstellt worden.

– Psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Die ARGE-Mitarbeiter stehen in ständigem Kontakt mit den Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes. Gemeinsam ist ein Überleitungsverfahren mit entsprechenden Rückkoppelungsmechanismen entwickelt worden. Wartezeiten bestehen nicht.

Daneben gibt es im Kreis Paderborn ein breites Angebot an "Betreutem Wohnen" für die verschiedenen Zielgruppen der ARGE. Die Fallmanager der ARGE sind hierüber informiert und weisen die Kunden auf die Inanspruchnahme dieser Angebote hin.

– Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II)

Der Kreis Paderborn hat mit dem Caritas-Verband Paderborn einen Leistungsvertrag bezüglich der Suchtkrankenhilfe abgeschlossen. Bestandteil dieses Vertrages ist, dass der Caritas-Verband mit 8,5 Vollzeitstellen für den Kreis Paderborn auf diesem Gebiet tätig ist. Die Stadt Paderborn ist hierbei gemeinsamer Vertragspartner. Von den vorgenannten 8,5 Fachkräften sind 2,5 Vollzeitstellen auf dem Gebiet der psychosozialen Betreuung tätig (s. vorhergehender Spiegelstrich).

Auch hier wurde von der ARGE gemeinsam mit den Anbietern ein Verfahren zur Überleitung der Kunden an die Suchtberatung mit Rückkoppelungsmechanismen entwickelt. Dieses Verfahren ist auch Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung.

Kreis Recklinghausen/ARGE Recklinghausen

Im Kreis Recklinghausen wurde die Erbringung flankierender Dienstleistungen nicht auf die ARGE (Vestische Arbeit) übertragen.

Für die Sucht- und Schuldnerberatung wurde eine entsprechende Vereinbarung mit im Kreis Recklinghausen seit Jahren ansässigen und im Bereich der Sucht- und Schuldnerberatung tätigen Diensten, insbesondere der freien Wohlfahrtsverbände, abgeschlossen.

Über die Erbringung der Leistungen und das Verfahren wurden eine schriftliche Vereinbarung mit der Vestischen Arbeit geschlossen.

Der Zugang zur Sucht- und Schuldnerberatung kann sowohl durch direkte Vorsprache in der Beratungsstelle als auch durch Vermittlung des zuständigen Fallmanagers erfolgen bzw. Persönlichen Ansprechpartners. Die Durchführung der Leistungen wird in die mit dem Hilfebedürftigen zu schließenden Eingliederungsvereinbarung aufgenommen.

Die Kostenabrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen durchführendem Träger und der Kreisverwaltung.

Stadt Remscheid/ARGE Remscheid:

Die kreisfreie Stadt Remscheid ist zuständig für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft Remscheid (ARGE Remscheid), deren Träger die Stadt Remscheid und die Agentur für Arbeit Solingen sind.

Die Stadt Remscheid hat bereits vor Inkrafttreten des SGB II in ihrem Zuständigkeitsbereich sowohl eine Schuldnerberatung als auch eine Suchtberatung vorgehalten. Das Angebot dieser Leistungen erfolgte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes (Schuldnerberatung) bzw. des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Suchtberatung). Die Stadt Remscheid erfüllt und erfüllt diese Aufgaben durch einen Dritten (Wohlfahrtsverband), der für die Wahrnehmung Zuwendungen aus städt. Mitteln erhält.

Die Feststellung von Vermittlungshemmnissen der Klienten nach SGB II in Form einer Schulden-situation oder einer Suchterkrankung erfolgt durch die Mitarbeiter der ARGE im Rahmen der Fallbearbeitung.

Zur Gestaltung des Beratungsverhältnisses und die Inanspruchnahme der Beratungsstellen wurde zwischen der ARGE Remscheid und dem Wohlfahrtsverband für die Suchtberatung eine verbindliche Kooperation vereinbart. Für den Bereich der Schuldnerberatung ist diese in Bearbeitung.

Der Begriff der psychosozialen Betreuung (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) ist inhaltlich nicht hinreichend definiert.

Daher kann zu diesem Punkt keine Aussage getroffen werden in dem Sinne, dass besondere Maßnahmen eingeleitet würden. In aller Regel dürfte davon auszugehen sein, dass eine notwendige Betreuung der Klienten im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen abgedeckt wird.

Rhein-Erft-Kreis/ARGE Rhein-Erft:

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-4 wurden gemäß § 3 Abs. 2 a ARGE-Vertrag nicht auf die ARGE übertragen.

Die ARGE Rhein-Erft ist in ständigem Kontakt mit den entsprechenden Stellen des Rhein-Erft-Kreises, um einerseits die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2-4 SGB II und

andererseits notwendige Verfahrensverbesserungen zu thematisieren. Dies erfolgt anlassbezogen und im regelmäßig stattfindenden Jour Fixe zwischen dem Sozialdezernenten des Rhein-Erft-Kreises und dem Geschäftsführer der ARGE Rhein-Erft.

Zu > Schuldnerberatung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Mit dem Rhein-Erft-Kreis ist vereinbart, dass entsprechende Fälle von den Fallmanagern und persönlichen Ansprechpartnern über die Ausgabe von Beratungsscheinen gesteuert werden. Der ARGE Rhein-Erft sind über die Kontakte mit dem Rhein-Erft-Kreis die entsprechenden Stellen und Ansprechpartner namentlich bekannt. Über einen regelmäßigen Jour Fixe (zweimal im Jahr) zwischen dem Geschäftsführer der ARGE Rhein-Erft und den Schuldnerberatungsstellen werden rechtliche Grundlagenprobleme und Verfahrensschritte hinterfragt und besprochen.

Zu > Psychosoziale Betreuung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II

Im Rhein-Erft-Kreis gibt es neben dem Gesundheitsamt mit seinen Einrichtungen eine Reihe unterschiedlicher Beratungsstellen, die teilweise auch vom Rhein-Erft-Kreis institutionell gefördert, also bezuschusst werden. Diese sind jedermann zugänglich sind. Sie können auch von den Fallmanagern und persönlichen Ansprechpartnern der ARGE in Anspruch genommen werden.

Zu > Suchtberatung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II

Aus jeder Geschäftsstelle der ARGE wurden Fallmanager als Multiplikatoren durch ärztliches Fachpersonal des Gesundheitsamtes sowie externer Fachkräfte mit dem Ziel geschult, „Süchte“ zu erkennen und zu kanalisieren. Hierzu stehen den Fallmanagern und persönlichen Ansprechpartnern der ARGE entsprechende Dienste, von der Suchtberatung des Gesundheitsamtes bis hin zur externen und institutionell bezuschussten Drogenberatungsstelle zur Verfügung.

Insgesamt lässt sich zu Frage 1 feststellen, dass der ARGE Rhein-Erft in allen Fällen, in denen Vermittlungshemmnisse durch die Inanspruchnahme der o.a. Beratungsstellen beseitigt werden sollen, durch den Rhein-Erft-Kreis wie auch durch die entsprechenden Beratungsinstitutionen verlässliche und kompetente Partner zur Seite stehen.

Rheinisch-Bergischer Kreis/ARGE Rhein-Berg

Die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 -4 SGB II sind vom kommunalen Träger nicht auf die ARGE übertragen worden. Es wird seitens des Kreises sicher gestellt, dass die notwendigen Kapazitäten der einzelnen Leistungen vorgehalten werden.

Rhein-Kreis Neuss/ARGE Neuss:

Der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger der Grundsicherung hat die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II über eine Vereinbarung nach § 17 SGB II teilweise über die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss geregelt, nimmt die Aufgaben nach den Nummern 3 und 4 (psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) über das Gesundheitsamt als kommunaler Träger aber auch selbst wahr. Zwischen der ARGE Rhein-Kreis Neuss, dem Rhein-Kreis Neuss und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege gibt es 14tägig einen persönlichen Austausch. Zusätzlich finden regelmäßige Treffen auf Geschäftsführer- und Praktikerebene statt.

Rhein-Sieg-Kreis/ARGE Rhein-Sieg

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der ARGE Verfahrensregelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 – 4 vorgegeben, die die ARGE umsetzt. Zweifelsfragen werden in Dienstbesprechungen erörtert.

Kreis Siegen-Wittgenstein/ARGE Siegen-Wittgenstein:

Für Siegen - Wittgenstein nicht relevant.

Kreis Soest/ARGE Soest:

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (gemäß §§ 53 ff SGB X) über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II vom 28.06.05 wurde unter § 3 Abs. 4 festgelegt:

„Die flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 SGB II erbringt der Kreis im Rahmen der vorhandenen Strukturen.“

Dieser Entscheidung liegen die positiven Erfahrungen zu Grunde, die der Kreis Soest innerhalb der eigenen Aufgabenwahrnehmung in Verbindung mit der langjährigen Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten der Wohlfahrtsverbände, auf welche die flankierenden Aufgaben übertragen wurden (siehe Antwort zu Frage 4), gesammelt hat.

Stadt Solingen/ARGE Solingen

Die Stadt Solingen hält die in § 16 Abs 2 Nr. 2-4 aufgeführten Leistungen entweder selbst vor oder stellt ihre Finanzierung bei freien Trägern sicher. Es ist durch vertragliche Vereinbarungen und/oder bindende Absprachen mit den Trägern gewährleistet, dass die integrativen Nebenleistungen in quantitativem Umfang und auf fachlich qualitativem Niveau angeboten bzw. sichergestellt sind. In die Vereinbarungen/Absprachen ist die ARGE eingebunden.

Kreis Unna/ARGE Unna:

Der Kreis Unna hat der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna die Aufgaben nach § 16 Abs 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II nicht übertragen.

Die Fachkräfte der ARGE Kreis Unna verweisen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen daher im Bedarfsfall an die zuständigen kommunalen Stellen bzw. die Vertragspartner des Kreises Unna.

Kreis Viersen/ARGE Viersen:

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 obliegenden Aufgaben als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind nicht auf die ARGE Kreis Viersen übertragen.

Eine Zusammenarbeit mit der ARGE Kreis Viersen / BA und dem Kreis Viersen als kommunaler Träger der Grundsicherung findet in diesem Bereich nicht statt.

Kreis Warendorf/ARGE Warendorf:

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II wurde nicht auf die ARGE übertragen. Zur Erbringung der Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SGB II wurden Verträge zwischen dem Kreis als kommunalen Träger und freien Trägern geschlossen, die auch

die Zusammenarbeit mit der ARGE regeln. Schuldnerberatung wird vom Kreis Warendorf auch selbst durchgeführt.

Zu §16 Abs. 2 S.2 Ziff. 3 SGB II wird derzeit an der Ausweitung des Angebots gearbeitet. Die Erbringung der Leistungen nach § 16 Abs. 2 S. 2 und S. 4 SGB II wurde bisher nicht geregelt. Derzeit erarbeiten Kreis und die ARGE Verträge/Leistungsvereinbarungen zur Erbringung dieser Leistungen.

Die flankierenden Dienstleistungen werden von den betroffenen Leistungsempfängern und der ARGE im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgeschrieben und nach entsprechender Zuweisung der Betroffenen durch die Beratungsstellen erbracht.

Kreis Wesel/ARGE Wesel:

Die ARGE nimmt die dem Kreis Wesel nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 obliegenden Aufgaben nach Weisung wahr. Die ARGE entscheidet im Einzelfall über Notwendigkeit und Umfang der zu gewährenden Hilfe im vorgegebenen Rahmen.

Stadt Wuppertal/ARGE Wuppertal:

Die Stadt Wuppertal hat mit freien Trägern Vereinbarungen getroffen, wonach für die ARGE Wuppertal ein festes Kontingent an Beratungsplätzen zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabenerledigung wurde an die ARGE Wuppertal übertragen. Zuweisungen erfolgen durch Fallmanager der ARGE Wuppertal.

Die Organisationsstruktur zur Aufgabenwahrnehmung ist etabliert und wird laufend weiterentwickelt. Der Planungs- und Steuerungsprozess erfolgt in Kooperation zwischen ARGE Wuppertal, Stadt Wuppertal und den beauftragten freien Trägern.

Zur Frage 2:

Kreis Borken:

Allgemeine Regelung

In der Optionskommune Kreis Borken werden die kundenbezogenen Leistungen im Sinne eines orts-nahen Angebots dezentral von den 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Service-Punkt ARBEIT vor Ort erbracht. Eingliederungsangebote werden daher vom Kreis Borken weitestgehend flächendeckend organisiert, um den Hilfebedürftigen einen flexiblen und praktikablen Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen.

Auch bei den flankierenden Leistungen ist der Kreis Borken dieser Strategie gefolgt. So werden im Kreis Borken die flankierenden sozialen Leistungen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten (Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau) umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen.

Im Bereich der Schuldnerberatung gibt es darüber hinaus für viele Kommunen auch Sprechzeiten in den Rathäusern vor Ort, so dass ein noch flexiblerer Zugang zu den Angeboten möglich ist.

Inanspruchnahme der Angebote

Die FallmanagerInnen in den örtlichen Service-Punkten ARBEIT sind über einen „SozialAtlas“ über sämtliche Beratungsangebote im Kreis Borken informiert. Darin beschrieben sind u.a. die Kooperationspartner für die sozialen Beratungsangebote, Ansprechpersonen und Sprechzeiten. Im Rahmen der Betreuung und Beratung vereinbart der/die FallmanagerIn bei Bedarf die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes mit dem Hilfebedürftigen in einer Eingliederungsvereinbarung und verweist ihn an die jeweils zuständige Beratungsstelle. Die Beratungsstelle meldet dem/der FallmanagerIn zurück, ob der Kontakt zustande gekommen ist. Oftmals suchen SGB II-Kunden allerdings die Beratungsstellen auch ohne Beteiligung des Fallmanagements auf. Es handelt sich bei den Beratungsstellen um offene Angebote, d.h. dass diese auch „Nicht-SGB II-Kunden“ zur Verfügung stehen und ein Zugang auch ohne Beteiligung des Service-Punkt ARBEIT möglich ist.

Dies ist insbesondere bei der Sucht- und psychosozialen Beratung sinnvoll, da hier eine hohe Hemmschwelle besteht und oftmals die Problematik nicht gegenüber dem Fallmanager offenbart wird. Besteht dann dennoch die Möglichkeit, eine Beratungsstelle aufzusuchen, ist dies für den Hilfesuchenden in jedem Fall hilfreich, auch wenn diese Fälle in der Statistik nur unzureichend berücksichtigt werden können.

Kreis Coesfeld

Für die Bereiche Sucht- und Schuldnerberatung ist jeweils eine Beauftragung an Beratungsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt. Die psychosoziale Beratung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld.

Kreis Düren

In den Bereichen der Schuldner- und Suchtberatung existieren Kooperationsvereinbarungen, die den Zugang von ALG II-beziehenden Menschen in die jeweiligen Beratungsstellen sicherstellen. Insbesondere im Bereich der Schuldnerberatung ist sichergestellt, dass alle SGB-II-beziehenden Menschen zeitnah in den Beratungsprozess aufgenommen werden können. Abhängig vom Einzelfall kommen hierzu sowohl Gruppeninformationsveranstaltungen als auch intensive Einzelberatungen in Betracht. Derzeit münden die betroffenen Menschen monatlich in den Beratungsprozess ein, so dass spätestens innerhalb von 4 – 5 Wochen ein erster Kontakt zur Schuldnerberatung realisiert werden kann. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit der Beanspruchung einer so genannten "Krisenberatung", also einer bevorzugten sofortigen Beratung für die/den Betroffenen.

Die psychosoziale Betreuung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Kreises Düren. Aufgrund der kooperativen und reibungslosen Zusammenarbeit wurde bisher keine Notwendigkeit gesehen, eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Die JobAgentur EN des Ennepe-Ruhr-Kreises als Optionskommune hat geregelte Kooperationen zur Durchführung der Drogen- bzw. Suchtberatung, der Schuldnerberatungsstellen sowie der psychosozialen Beratung.

Stadt Hamm

In Hamm gibt es mit den Trägern, die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Zi. 1 bis 4 SGB II erbringen, geregelte Kooperationen. Diese beziehen sich auf die Bereiche

- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Nähere Angaben hierzu können Sie der Antwort auf Frage 4 entnehmen.

Hochsauerlandkreis:

Der Hochsauerlandkreis hat in seiner Funktion als zugelassener kommunaler Träger die Inanspruchnahme der flankierenden Leistungen als Standardleistung in das operative Fallmanagement implementiert. Im Bereich der Suchtberatung, der psychosozialen Betreuung, der häuslichen Pflege und der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder verfügt der Hochsauerlandkreis und seine Delegationskommunen über eigene Fachdienste und Einrichtungen. Darüber hinaus werden freie Träger gefördert. Im Bereich der Schuldnerberatung sind freie Träger beauftragt. Der Zugang über das Fallmanagement in Form von Eingliederungsvereinbarungen wird bedarfsorientiert gesteuert. Die Kooperation bzw. Zusammenarbeit ist für die verschiedenen Leistungsbereiche geregelt, die Gesamtkoordination erfolgt zentral durch den Hochsauerlandkreis.

Kreis Kleve:

Alle in der Anfrage aufgeführten komplementären Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB II werden durch den Kreis Kleve als zugelassener kommunaler Träger flächendeckend angeboten. Hierzu arbeitet der Kreis Kleve mit verschiedenen freien Trägern zusammen. Für jede der in der Anfrage benannten komplementären Leistungen existiert eine Beauftragung von mehr als einem Träger, um ein flächendeckendes Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Kleve vorzuhalten. Ein besonderes Augenmerk legt der Kreis Kleve als Flächenkreis (1.232 m²) darauf, sowohl den Nord- als auch den Südkreis abzudecken.

Im Bereich der **Suchtberatung** wurde mit zwei Trägern eine Vereinbarung geschlossen, und zwar mit dem Diakonischen Kirchenwerk im Kirchenkreis Kleve e.V. für den Südkreis und mit dem Caritasverband Kleve e.V. für den Nordkreis. Das Diakonische Kirchenwerk hat seinen Standort in Geldern, der Caritasverband unterhält Beratungsstellen in Kleve, Emmerich, Goch und Kevelaer. Beide Träger verfügen im Rahmen der Suchtberatung über ein umfassendes Leistungsspektrum und stehen den Betroffenen sowohl für den Bereich der „klassischen Suchtmittel“ wie Alkohol und Drogen als auch für „neuere Suchtmittel“ wie Flirtlines und Internet mit ihrem Rat zur Verfügung. Zudem wird den Institutionen im Kreis Kleve (Schulen, Kindergärten, Betriebe, Vereine, Verwaltungen etc.) die Möglichkeit geboten, Leistungen der Suchtberatung im Rahmen der Suchtprophylaxe in Anspruch zu nehmen. Eine Einzelfallförderung seitens des Kreises Kleve erfolgt im Bereich der Suchtberatung nicht nur für Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sondern für alle Personen die binnen eines Jahres mindestens zwei Termine wahrnehmen. Neben den Trägern bietet der Kreis Kleve über seine interne Einrichtung, dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes, ebenfalls Suchtberatung an, und zwar sowohl in den Diensträumen in Kleve (Nordkreis) als auch Geldern (Südkreis).

Der Bereich der **Schuldnerberatung** wird ebenfalls durch zwei Träger abgedeckt, und zwar durch den Caritasverband Kleve e.V. für den Nordkreis und den Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. für den Südkreis. Dieser unterhält eine Beratungsstelle in Geldern, der Caritasverband Kleve unterhält je eine Beratungsstelle in Kleve, Emmerich, Rees, Kalkar und – nach terminlicher Vereinbarung – in Goch. Insgesamt stellen dabei 13 Fachleute professionelles Know-how zur Verfügung. Sie werden bei ihrer Arbeit durch 2 ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt. Beide Träger verfügen im Rahmen der Schuldnerberatung über ein umfassendes Leistungsspektrum (z.B. Erstellung von Gläubigerlisten und Haushaltsplänen). Neben der Einzelfallförderung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erfolgt auch eine Einzelfallförderung für Leistungsbezieher nach dem SGB XII und ergänzend für Personen, die von Hilfebedürftigkeit bedroht sind.

Der Bereich der **psychosozialen Beratung / Betreuung** umfasst eine kaum darstellbare Anzahl an Maßnahmen. Generell dient die psychosoziale Betreuung der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Psychosoziale Probleme sind oft durch persönliche Lebenskrisen bedingt. Anzeichen sind z.B. Probleme bei der Alltagsbewältigung, Verarmung, Erkrankung, Wohnungslosigkeit, Verschulden, Sucht und / oder soziale Isolation. Aufgrund der Mannigfaltigkeit der Maßnahmen und des Mangels an einer klaren Definition kann hier nur versucht werden, einen groben Überblick

über den Maßnahmenkatalog zu geben. Der Kreis Kleve arbeitet im Bereich der psychosozialen Betreuung mit den folgenden Trägern im Rahmen der aufgeführten Maßnahmen zusammen:

1. Zusammenarbeit mit zwei sozialpsychiatrischen Zentren in Geldern und Kleve.
2. Der Kreis Kleve bietet als eigene Einrichtung einen Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes an. Das Angebot beinhaltet eine Beratungsstelle für psychisch Kranke sowie hilflose Personen und beinhaltet die Vermittlung weiterer Hilfeangebote. Dieses Angebot wird sowohl in den Diensträumen in Kleve als auch in Geldern vorgehalten.
3. Angebot einer Trennungs- und Scheidungsberatung durch das Kreisjugendamt sowie die Stadtjugendämter Emmerich, Geldern, Goch, Kleve und Kevelaer. Die Trennungs- und Scheidungsberatung bedeutet Familien fördernde Beratung und Unterstützung bei Partnerschaftskonflikten, insbesondere in Trennungs- und Scheidungssituationen.
4. Daneben wird eine Beratungsstelle Ehe, Familie und Lebensberatung durch das Kreisjugendamt unterhalten.
5. Die psychosoziale Betreuung von Frauen und Kindern im Frauenhaus wird von dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V. gewährleistet. Dieser unterhält ein Frauenhaus, das Platz für acht Frauen und zwölf Kinder bietet. Neben der psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern im Frauenhaus bietet der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V. eine frauenspezifische psychosoziale Beratung an, die meist telefonisch erfolgt. Bei der Unterbringung von Frauen und Kindern im Frauenhaus stellt diese Betreuung häufig die „Vorstufe“ dar. Hier existiert ebenfalls eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Träger.
6. Durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V., donum vitae (Verband unterer Niederrhein – Außenstelle Kleve) und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Wesel e.V. wird, gefördert durch den Kreis Kleve und das Land Nordrhein-Westfalen, eine Schwangerschaftskonfliktberatung vorgehalten. Mit allen vorgenannten Trägern sind Vereinbarungen abgeschlossen worden.
7. Zwischen dem Kreis Kleve und der Frauenberatungsstelle Impuls existiert eine weitere Kooperation. Das Angebot dieser Beratungsstelle beinhaltet Beratung und Hilfe in allen Lebenslagen, mit den Schwerpunktthemen häusliche und sexuelle Gewalt, Essstörungen, Trennung und Scheidung.
8. Weiter existiert im Kreis Kleve eine Fachberatungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
9. Zudem existiert eine Fachberatungsstelle für Wohnungslose.

Schließlich existieren im Kreis Kleve viele weitere Träger, die ohne eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Kleve im Bereich der psychosozialen Betreuung tätig sind, z.B. der evangelische Kirchenkreis und Selbsthilfe e.V.

Im Einzelfall werden die Kundinnen und Kunden in den Kommunen auf die verschiedenen Möglichkeiten aufmerksam gemacht, gibt das Fallmanagement Hilfestellung bei der Inanspruchnahme flankierender Leistungen und ist die flankierende Betreuung Bestandteil des jeweiligen Integrationskonzeptes bzw. der Eingliederungsvereinbarung.

Kreis Minden-Lübbecke

Schuldnerberatung: Die Kooperation zwischen den genannten Trägern der Schuldnerberatung und dem Kreis Minden-Lübbecke als SGB II-Träger wird u. a. durch einen Handlungsleitfaden geregelt und dokumentiert (s. Anlage).

Suchtberatung: Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem Fallmanagement und dem Leistungsträger ist analog zum Leitfaden für die Schuldnerberatung eine gegenseitige Informationspflicht vereinbart worden.

Psychosoziale Betreuung: Die Leistung wird zur Zeit durch den sozial-psychiatrischen Dienst des Kreises Minden-Lübbecke wahrgenommen.

Stadt Mülheim

Angebote zur Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II)

Die Schuldnerberatung wird in Mülheim an der Ruhr durch die Arbeiterwohlfahrt und den Caritas-Verband angeboten. Das Angebot steht allen Mülheimer Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Finanzierung erfolgt über pauschale Zuschüsse der Stadt.

Bei Vermittlung durch die Sozialagentur Mülheim ist eine Erstberatung innerhalb von 14 Tagen vereinbart.

Angebote zur psychosozialen Betreuung (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II)

Psychosoziale Betreuungsangebote werden sowohl von der Stadt Mülheim an der Ruhr als auch von den Wohlfahrtsverbänden angeboten. Sie stehen allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Leistungsbezug offen.

Angebote zur Suchtberatung (16 Abs.2 S. 2 Nr. 4 SGB II)

Eine Suchtberatung wird in Mülheim an der Ruhr von mehreren Trägern angeboten. Mit dem Gesundheitsamt, der Arbeiterwohlfahrt und dem Caritasverband wurde vereinbart, dass bei einer Zuweisung durch die Sozialagentur Mülheim das Erstgespräch innerhalb von 14 Tagen erfolgt.

Kreis Steinfurt (s. auch Frage 4)

Der Kreis Steinfurt hat ein weites Netz von sozialen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereits lange vor Einführung des SGB II geschaffen, das seinen Bürgerinnen und Bürgern umfassend zur Verfügung steht.

Im Bereich der Sucht- und Drogenberatung hat der Kreis Steinfurt vertragliche Vereinbarungen mit 6 verschiedenen Trägern, die diese Leistungen anbieten. Die Schuldnerberatung bietet der Kreis Steinfurt mit eigenem Personal an. Daneben existieren eine Reihe weiterer Träger, die vom Kreis Steinfurt nicht mitfinanziert werden, aber Schuldnerberatung auch für SGB II – Leistungsempfänger durchführen. Die psychosoziale Beratung und Betreuung bietet der Kreis Steinfurt ebenfalls mit eigenem Personal im Sozialen Dienst des Gesundheitsamtes an.

Dadurch, dass eine Reihe von Leistungen direkt von Abteilungen des Kreises Steinfurt angeboten werden, besteht eine gute Steuerungsmöglichkeit; vertragliche Regelungen sind insofern obsolet. Bei der Inanspruchnahme freier Träger bestehen selbstverständlich vertragliche Regelungen, sowohl zu den Leistungen, als auch zur Finanzierung.

Zur Frage 3:

ARGEn:

Kreis Aachen/ARGE Aachen:

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II wird die Inanspruchnahme von Leistungen der Schuldnerberatung und der Suchtberatung im Regelfall zum Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung, sofern sich unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfslage die Notwendigkeit einer Beratung ergibt.

Angaben über die Häufigkeit, in der die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vereinbart wurde, können mangels statistischer Daten und fehlender Auswertungsmöglichkeiten nicht gemacht werden.

Stadt Bochum/ARGE Bochum:

Die ARGE Bochum stellte im Jahr 2007 für die Schuldnerberatung 929 Kostenübernahmeerklärungen für Erstberatungen aus, für die psychosoziale Betreuung wurden 192 Kostenübernahmeerklärungen und für die Suchtberatung 94 Kostenübernahmeerklärungen ausgestellt.

Stadt Bonn/ARGE Bonn:

Die ARGE Bonn hat in folgendem Umfang kommunale Leistungen nach § 16.2 Nr. 2-4 SGB II in Anspruch genommen:

- § 16.2 Nr. 2 – Schuldnerberatung: 429 Maßnahmen
- § 16.2 Nr. 3 – Psychosoziale Betreuung: 1169 Maßnahmen
- § 16.2 Nr. 4 – Suchtberatung: 204 Maßnahmen

Stadt Bottrop/ARGE Bottrop:

Hierzu ist der Arbeitsgemeinschaft keine statistische Auswertung möglich.

Stadt Dortmund/ARGE Dortmund

In Dortmund gibt es keine Vereinbarung über die Anzahl der abgerufenen Leistungen nach §16.2.

Die personelle Ausstattung der Sozialen Dienste innerhalb der ARGE hat sich aus dem rechnerischen Anteil der zu betreuenden Kund/innen im SGB II bzw. im SGB XII ergeben.

Stadt Duisburg/ARGE Duisburg:

Die Leistungen Schuldnerberatung wurde im Jahr 2007 insgesamt in **1224** Fällen bewilligt, die Psychosoziale Beratung in **425** Fällen. Für den Bereich Sucht kann hier keine Aussage getätigt werden, da ein Controlling hier nicht vereinbart wurde. Durch die Kommune wurde der ARGE gespiegelt, dass auch hier eine hohe Nutzung der Netzwerke gelebt wird. Es werden Eingliederungsvereinbarungen über die Nutzung der flankierenden Leistungen erstellt.

Stadt Düsseldorf/ARGE Düsseldorf:

Ausgehend vom individuellen Bedarf der Kunden/innen der ARGE Düsseldorf wurden im Jahr 2007 in insgesamt 1.556 Einzelfällen flankierende Eingliederungsleistungen mit folgenden Beratungsschwerpunkten vereinbart:

Bedarfslage	Fallzahlen in 2007
Schuldnerberatung	1.028
Kinderbetreuung	432
Sucht-/psychosoziale Beratung	26 Suchtberatung 70 psychosoziale Beratung
Sonstige (z.B. häusliche Pflege)	0
Summe	1.556

Kreis Euskirchen/ARGE Euskirchen:

Die Zahl der in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Inanspruchnahme dieser weiteren Integrationsleistungen wird nicht erfasst und ist im Rahmen der bestehenden EDV-Systeme auch nicht auswertbar.

Stadt Gelsenkirchen/ARGE Gelsenkirchen:

(Die Stadt Gelsenkirchen verweist zu Frage 3 auf beigefügte Berichte von Trägern der Schuldnerberatung und psychosozialen Beratung)

Kreis Gütersloh/ARGE Gütersloh:

Die Anzahl der Eingliederungsvereinbarungen, in denen die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 16 Abs 2 SGB II verbindlich vereinbart wurde, kann von der GT aktiv GmbH maschinell nicht gezählt werden. Eine manuelle Zählung würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, der zudem nichts über die tatsächliche Inanspruchnahme der flankierenden Leistungen nach § 16 Abs 2 SGB II aussagt.

Wird die Inanspruchnahme einer Leistung in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich vereinbart, so müssen bei einer späteren Verweigerung Sanktionsmechanismen ergriffen werden. Dies kann gerade bei den in Betracht kommenden Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, die auf eine freiwillige Inanspruchnahme setzen, kontraproduktiv sein.

In vielen Fällen, insbesondere bei der Schuldnerberatung, finden die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Zugang aufgrund der örtlichen Strukturen/Angebote auch ohne die ausdrückliche Vermittlung durch den persönlichen Ansprechpartner GT aktiv GmbH.

Stadt Hagen/ARGE Hagen:

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Eine valide Datenerfassung liegt nicht vor.

Kreis Heinsberg/ARGE Heinsberg:

Konkrete Auswertungsmöglichkeiten hinsichtlich der Inanspruchnahme der einzelnen Leitungen bestehen nicht. Aufgrund von qualifizierten Schätzungen der zuständigen Teams stellt sich die Inanspruchnahme der flankierenden Leistungen im Jahr 2007 wie folgt dar:

Schuldnerberatung	in 545 Fällen
Suchtberatung	in 319 Fällen
Psychosoziale Beratung	in 47 Fällen

Kreis Herford/ARGE Herford:

Die Schuldnerberatungsstellen wurden 370 mal in Anspruch genommen, die Suchtberatung war für 61 Personen mit 185 Stunden von SGB II - Leistungsempfängern erforderlich. Die Zahlen der Integrationsleistungen zur psychosozialen Betreuung sind für 2007 liegen nicht vor, da einige neue Träger teilweise erst in 2008 die Arbeit aufgenommen bzw. noch nicht abgerechnet haben.

Kreis Höxter/ARGE Höxter

Die ARGE Höxter führt keine Statistik darüber, wie oft Anspruchsberechtigte nach dem SGB II in Eingliederungsvereinbarungen die Auflage bzw. Empfehlung erhalten haben, Schuldner-, Sucht- oder sonstige psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies kann nur in aufwendigen Einzelerhebungen festgestellt werden.

Stadt Köln/ARGE Köln:

Innerhalb der ARGE Köln werden die weiteren Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II, die zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sind, in breitem Spektrum zur Verfügung gestellt. Eine genaue Bezifferung der individuellen Vereinbarung zwischen den betroffenen Kunden und den persönlichen Ansprechpartner/innen und der Inanspruchnahme kann leider nicht erfolgen, da

- die diesbezüglichen Vereinbarungen in den zur Verfügung stehenden Systemen aktuell nicht ausgewertet werden können und
- die Finanzierung der flankierenden Integrationsleistungen zu einem größeren Teil pauschaliert erfolgt.

So steht der allgemeinen Schuldnerberatung, die in Köln von neun Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wird, aktuell ein Jahresberatungsbudget von insgesamt rund 1,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Zugang von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zur Schuldnerberatung wird über die in den Standorten der ARGE Köln vor Ort ansässige Budgetberatung gesteuert. Diese wird von fünf Trägern der Schuldnerberatung zusätzlich bereitgestellt. In 1-3 Beratungseinheiten wird hier der genaue Bedarf in Bezug auf Schuldnerberatung geklärt, eine Erfolgsprognose erstellt und an die Schuldnerberatung überwiesen oder ggf. in Einzelfällen durch Kurzberatungen bereits Verschuldung vermieden. Das hier bereitgestellte Beratungsbudget umfasst derzeit 2950 Beratungen jährlich.

Darüber hinaus wird seitens der ARGE Köln Schuldnerberatung mit dem Ziel der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und der Öffentlichkeitsarbeit auch institutionell gefördert sowie ein Gruppenangebot zur privaten Haushaltsplanung (Wirtschaften mit wenig Budget).

Die psychosoziale Betreuung wie auch die Suchtberatung innerhalb der kommunal flankierenden Leistungen der ARGE Köln wird größtenteils über Personalkostenzuschüsse an die anbietenden Träger der freien Wohlfahrtspflege finanziert, teilweise auf der Grundlage von ermittelten Beratungsfallzahlen. Des Weiteren wird der Erhalt von unverzichtbaren Angeboten über institutionelle Förderung sichergestellt. Auch hier sind keine Fallzahlen bezifferbar, da die Angebote bereit gestellt sind und die Ansprechpartner in den Standorten der ARGE Köln auf diese unmittelbar ohne Einzelfallabrechnung Zugriff haben.

Stadt Krefeld/ARGE Krefeld:

Eingliederungsvereinbarungen werden unter Würdigung der bekannten Lebensumstände mit der Zielsetzung einer Integration in den Arbeitsmarkt oder der Verbesserung der Integrationsfähigkeit im Einzelfall abgeschlossen. Statistiken über Anzahl und Inhalte der im Jahr 2007 abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen wurden nicht erhoben und können auch nicht erhoben werden. Es können daher keine Aussagen gemacht werden, in welchem Umfang Leistungsempfänger auf flankierende Leistungen verwiesen wurden.

Kreis Lippe/ARGE Lippe:

Zahlenmäßige Angaben sind unsererseits hierzu leider nicht möglich, da keine separate statistische Erfassung dieser Fallgestaltungen erfolgt. Es werden im Beratungsprozess aber keine Engpässe festgestellt. Die im Einzelfall vorliegenden Beratungsbedarfe werden zeitnah umgesetzt.

Märkischer Kreis/ARGE Märkischer Kreis:

Im Märkischen Kreis wurden insgesamt folgende Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2- 4 für das Jahr 2007 für den Rechtskreis SGB II in Anspruch genommen.

Suchtberatung / Psychosoziale Betreuung:

304 Klienten mit 2.590 Beratungsstunden

Schuldnerberatung:

936 Personen

Kreis Mettmann/ARGE Mettmann:

Flankierende Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II werden im Kreis Mettmann unter der Voraussetzung geleistet, dass die Inanspruchnahme in einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 3 SGB II festgelegt und vereinbart werden.

Zur Zeit kann dies nur für den Bereich der Schuldnerberatung statistisch nachgehalten werden:

Im Jahr 2007 wurden ca. 1500 ALG II-Empfänger (insgesamt ca. 2000 Beratungen mit Eingliederungsvereinbarung; d.h. auch für Erwerbstätige und ALG I-Empfänger) aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung in den Schuldnerberatungsstellen aufgenommen und beraten.

Da die Suchtberatung nach dem SGB II in Kürze erst installiert wird, liegen hier noch keine Zahlen vor. Eine Suchtberatung auf freiwilliger Basis für SGB II-Klientel hat seit Einführung des SGB II stattgefunden, ist aber detailliert statistisch nicht erfasst.

Im Rahmen der psychosozialen Beratung wurde eine Betreuung für Methadon-Substituierte durchgeführt; im Jahr 2007 wurden 251 Betreuungen (davon 128 für ALG II-Empfänger) ebenfalls auf freiwilliger Basis durchgeführt; d.h. ohne Eingliederungsvereinbarung.

Stadt Mönchengladbach

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Nach Auskunft der ARGE-MG sind vereinbarte Integrationsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II über das zur Verfügung stehende EDV-Programm Verbis nicht statistisch auswertbar.

Stadt Münster/ARGE Münster:

In Münster wurden im Jahr 2007 Leistungen gem. § 16 II S. 2 Nr. 1-4 SGB II wie folgt vereinbart:

Schuldnerberatung	in ca. 340,
psychosoziale Betreuung	in ca. 300 und
Suchtberatung	in ca. 240 (Eingliederungs-)Vereinbarungen.

Oberbergischer Kreis/ARGE Oberberg:

Für das Jahr 2007 liegen noch keine vollständigen Daten vor und konnten in der Kürze der Zeit auch nicht ermittelt werden.

Stadt Oberhausen/ARGE Oberhausen:

Insgesamt wurde im Jahre 2007 mit 1163 Hilfeempfängern/innen (Personen) von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 – 4 SGB II durch Einbindung in die Eingliederungsvereinbarung vereinbart.

Die Zuweisungen teilen sich wie folgt auf:

* Schuldnerberatung nach § 16 Abs.2 Nr. 2	649
* Psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs.2 Nr.3	241
* Suchtberatung nach § 16 Abs.2 Nr.4	273

Kreis Olpe/ARGE Olpe:

Im Bereich der ARGE Olpe wurde im Jahr 2007 die Inanspruchnahme dieser weiteren Integrationsleistungen 105 mal vereinbart.

Kreis Paderborn/ARGE Paderborn:

Sowohl "Verbis" als auch das Leistungsverfahren "A2LL" lässt eine Dokumentation der zu erbringenden Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zur Zeit nicht zu. Deshalb kann die ARGE keine konkreten Zahlen über die Inanspruchnahme dieser begleitenden Leistungen liefern. Es kann auch anhand der Eingliederungsvereinbarungen nicht nachvollzogen werden, wie häufig im Rahmen des Fallmanagements die Beratungsstellen eingeschaltet werden.

Kreis Recklinghausen/ARGE Recklinghausen:

Die Inanspruchnahme der Sucht- und Schuldnerberatung erfolgte in 2007 wie folgt:

Schuldnerberatung

ALG II lfd. Beratungsfälle 2007	2.048
Erstkontakt 2007 über Beratungsstelle	841
Erstkontakt 2007 über ARGE	639

Suchtberatung

Betreuungen in 2007	190
---------------------	-----

Bei der Suchtberatung werden in unserer Statistik nur die tatsächlichen Betreuungen erfasst. Nicht erfasst wurden die vielen Beratungsgespräche. Diese über die Vestische Arbeit über eine Eingliederungsvereinbarung vermittelten Beratungsgespräche haben sich lt. Angabe der Wohlfahrtsverbände gegenüber 2006 verdreifacht. Die Beratungsgespräche werden über die Vestische Arbeit über die Eingliederungsvereinbarung vermittelt. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Beratungsgesprächen, die ohne eine Vermittlung erfolgen. Die Offenlegung der Suchtproblematik gegenüber der Vestischen Arbeit wird von den Klienten häufig mit Befürchtungen und Nachteilen assoziiert. Etwa ein Drittel der betroffenen Menschen findet den Weg von sich aus in die Beratung. Am Beispiel eines Trägers möchte ich einmal die Relation der erfassten Betreuungen und der Beratungsgespräche darstellen.

Im Bereich der Suchtberatung Dorsten/Haltern wurden 2007 27 Betreuungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II erfasst, Beratungen gab es in 2007 insgesamt für 698 Menschen.

Psychosoziale Beratung

Die Psychosoziale Beratung erfolgt über den Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreisgesundheitsamtes nach Bedarf. Eine schriftliche Vereinbarung hierzu gibt es nicht. Die Betroffenen werden auch von den hierfür im Kreis vorhandenen Wohlfahrtsverbänden betreut. Eine statistische Erfassung erfolgt bisher nicht.

Stadt Remscheid/ARGE Remscheid:

Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarungen werden keine Statistiken geführt, die Art und Umfang von Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 darstellen. Für das Vermittlungsverfahren ist in den Arbeitsgemeinschaften verbindlich der Einsatz des Verfahrens verbis vorgeschrieben, das diesbezüglich keine Auswertungsmöglichkeiten vorsieht.

Unabhängig davon liegen hier folgende Orientierungswerte vor:

Schuldnerberatung: Im Rahmen der Vorbereitung zur Kooperationsvereinbarung in 2006 ergab sich für die ARGE Remscheid eine Prognose von 11,5 % (ca. 950 Personen) für Fälle, bei denen Schulden ein Vermittlungshemmnis darstellen können.

Suchtberatung: Im Jahre 2007 wurden 70 Klienten beraten, die Leistungen nach SGB II erhielten.

Rhein-Erft-Kreis/ARGE Rhein-Erft:

Zu > Schuldnerberatung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Die Schuldnerberatung wurde 2007 in insgesamt 341 Fällen durch die Fallmanager und persönlichen Ansprechpartnern über die Ausgabe von Beratungsscheinen in Anspruch genommen und abgerechnet.

Zu > Psychosoziale Betreuung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II

Eine Bezifferung kann nicht vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme einzelner durch den Rhein-Erft-Kreis institutionell pauschal geförderter Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes werden von der ARGE nicht in jedem Einzelfall nachgehalten. Anders als bei der Schuldnerberatung wird die Inanspruchnahme nicht durch Beratungsscheine ausgelöst, die einzelfallbezogen abzurechnen sind.

Überdies wird nicht nur über die Beratungseinrichtungen des Rhein-Erft-Kreises psychosoziale Betreuung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der ARGE Rhein-Erft nutzbar gemacht, sondern in Einzelfällen findet die Möglichkeit der psychosozialen Betreuung auch in Maßnahmen für spezielle Zielgruppen statt.

Zu > Suchtberatung - § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II

Eine Bezifferung kann nicht in allen Fällen vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme einzelner durch den Rhein-Erft-Kreis institutionell pauschal geförderter Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der Drogenhilfe werden von der ARGE nicht in jedem Einzelfall nachgehalten. Anders als bei der Schuldnerberatung wird die Inanspruchnahme nicht durch Beratungsscheine ausgelöst, die einzelfallbezogen abzurechnen sind.

Die Drogenhilfe hat zumindest 2007 nachweisbar ca. 40 erwerbsfähige Hilfebedürftigen der ARGE Rhein-Erft beraten. Überdies wird nicht nur über die Beratungseinrichtungen des Rhein-Erft-Kreises Suchtberatung für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der ARGE Rhein-Erft nutzbar gemacht, sondern in Einzelfällen findet die Möglichkeit der Suchtberatung auch in Maßnahmen für spezielle Zielgruppen statt.

Rheinisch-Bergischer-Kreis/ARGE Rhein-Berg:

Die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Angebote erfolgt häufig unabhängig von der Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung. So wird von den zuständigen Sachbearbeitern in der KAS die Inanspruchnahme empfohlen, aber nicht als verbindlich vereinbart, weshalb die Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung nicht erfolgt. Somit wäre die Angabe der Anzahl an diesbezüglichen Vereinbarungen wenig aussagekräftig.

Rhein-Kreis Neuss/ARGE Neuss:

Schuldnerberatung	353
psychosoziale Beratung	133
Suchtberatung	86

Rhein-Sieg-Kreis/ARGE Rhein-Sieg

Die Anzahl der *Vereinbarungen* ist nicht erfasst.

Im Jahr 2006 haben insgesamt 1.083 *Personen tatsächlich* Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 - 4 erhalten.

Im Jahr 2007 haben 354 Personen tatsächlich eine Schuldnerberatung in Anspruch genommen haben; Jahresdaten für die übrigen Leistungen liegen noch nicht vor.

Kreis Siegen-Wittgenstein/ARGE Siegen-Wittgenstein:

Eine exakte Beantwortung ist leider nicht möglich, da die Inhalte der Eingliederungsvereinbarungen statistisch bisher nicht auswertbar sind und nicht alle kommunalen Leistungen, die im Rahmen des § 16 Abs.2 S.2 Nr. 2-4 erbracht werden, auch separat als Einzelleistung dokumentiert werden. Insbesondere Leistungen, die nicht auf Grundlage von Einzelabrechnungen oder die auf anderen Rechtsgrundlagen von kommunaler Seite erbracht werden, sind z. Zt. nicht quantifizierbar.

So wurden beispielsweise Leistungen zur Kinderbetreuung, der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung bisher überwiegend durch kommunale Einrichtungen erbracht oder im Rahmen SGB VIII finanziert.

Die Abrechnung von Schuldnerberatung erfolgt hingegen in Form von Einzelabrechnungen, so dass hier eine Auskunft möglich ist. In den vergangenen 12 Monaten wurde in 165 Fällen Schuldnerberatung als Integrationsleistung vereinbart und erbracht.

Kreis Soest/ARGE Soest:

Die nach den Standorten differenzierte Auswertung der „Arbeit Hellweg Aktiv (AHA)“ zur aktiven „Einschaltung“ von Beratungsstellen im Rahmen der Schuldner- und Suchtberatung ergab folgende Ergebnisse:

	Schuldnerberatung Januar bis Dezember 2007	Suchtberatung Januar bis Dezember 2007
AHA-Standort Lippstadt	156	43
AHA-Standort Soest	95	57
AHA-Standort Warstein	20	13
AHA-Standort Werl	26	12
Gesamtzahl 2007	297	125
Gesamtzahl 2006	313	126

Darüber hinaus liegen zum Teilaspekt, in welchem Ausmaß die Inanspruchnahme der psychosozialen Beratung mit Antragstellern nach dem SGB II vereinbart wurde, keine Daten vor.

Stadt Solingen/ARGE Solingen:

In 2007 wurde in 428 Fällen Schuldnerberatung vereinbart.

Über Vereinbarungen zu Sucht- und psychosozialen Beratungen werden keine Statistiken geführt.

Hier ist anzumerken, dass nicht nur aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung, sondern auch durch einen empfehlenden Hinweis aus der ARGE der Weg zu einer Beratungsstelle gefunden wird. Ebenso

ist es gängige Praxis, dass die Sozialbetreuer von Arbeitslosen in Arbeitsgelegenheiten bei evidenten Auffälligkeiten auf den Kunden in geeigneter Weise einwirken mit dem Ziel, Hilfe- und Beratungsangebote anzunehmen. Erkenntnisse über den zahlenmäßigen Umfang dieser Leistungen allein an den Eingliederungsvereinbarungen festzumachen, greift jedenfalls zu kurz.

Kreis Unna/ARGE Unna:

Der Kreis Unna besteht aus 10 Kommunen. Auf die einzelnen Kommunen herunter gebrochene Daten liegen nicht vor.

Kreisweit können zur Inanspruchnahme im Jahr 2007 folgende Angaben gemacht werden:

- Schuldnerberatung: 80 "Verpflichtungen" mittels Eingliederungsvereinbarungen, dazu eine nicht näher quantifizierbare Zahl von eHb die die Dienstleistung der Schuldnerberatungsstellen auf Hinweis freiwillig in Anspruch genommen haben.
- psychosoziale Betreuung: 28 erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna - Bereich Suchtkranke und psychisch Kranke verwiesen.
- Suchtberatung: 103 erwerbsfähige Hilfebedürftige haben auf Veranlassung der ARGE die Beratungsleistung in Anspruch genommen.

Kreis Viersen/ARGE Viersen

Unter Berücksichtigung der unter Frage 4 skizzierten Organisation der Aufgabenerledigung ist festzuhalten, dass Zahlen über die Inanspruchnahme dieser weiteren Integrationsleistung dem Kreis nicht vorliegen.

Kreis Warendorf/ARGE Warendorf:

Die Anzahl der geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen ist hier nicht bekannt.

In Anspruch genommen wurden Beratungsleistungen in folgender Fallzahl:

- Schuldnerberatung des Kreises: 89 Ratsuchende
- Schuldnerberatung Diakonie: 92 Ratsuchende
- Frauenberatungsstelle Beckum: 5 Klientinnen
- Frauenberatungsstelle Warendorf: 8 Klientinnen

Kreis Wesel/ARGE Wesel:

Eine quantitative Auswertung der vereinbarten Integrationsleistungen ist nicht möglich.

Stadt Wuppertal/ARGE Wuppertal:

Wie oft wurde jeweils in den einzelnen NRW-Kommunen im Jahr 2007 die Inanspruchnahme dieser weiteren Integrationsleistung vereinbart?

Vereinbarungen für Schuldnerberatung: 1.003

Vereinbarungen für Suchtberatung: 129

Zugelassene kommunale Träger:

Kreis Borken:

Nachfolgend eine Übersicht über die Anzahl der beratenen Personen aus dem Rechtskreis SGB II im Jahr 2007:

	Anzahl
Schuldnerberatung:	628
Psychosoziale Betreuung	444
Suchtberatung	394

Kreis Coesfeld

Die Suchtberatung wurde in 2007 von 210 SGB II Empfängern in Anspruch genommen (30,66 % der Gesamtberatungen). Die Schuldnerberatung wurde von 256 SGB II Empfängern in Anspruch genommen (39 % der Gesamtberatungen). Für den Bereich der psychosozialen Beratung liegen mir aktuelle Zahlen nicht vor.

Kreis Düren

Im Jahr 2007 wurde die Inanspruchnahme der weiteren Integrationsleistungen insgesamt in 901 Fällen vereinbart.

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Im Jahr 2007 wurde zur Integration die Schuldnerberatung von 763 Personen, die Suchtberatung von 190 Personen und die psychosoziale Beratung von 143 Personen im SGB II-Bezug in Anspruch genommen.

Stadt Hamm

Anzahl	Bereich
228	Schuldnerberatung
44	psychosoziale Betreuung
123	Suchtberatung

Hochsauerlandkreis:

Die Inanspruchnahme dieser sozialen Dienstleistungen wird erstmals im Jahr 2008 über die Fallmanagement-Software (comp.ASS) erfasst. In der Vergangenheit wurden nach Einschätzung der FallmanagerInnen bei ca. 15 - 20 % der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen im Kontext einer wirtschaftlichen Verselbständigung über die Integration in den 1. Arbeitsmarkt flankierende Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II aufgenommen.

Kreis Kleve:

In der Optionskommune Kreis Kleve sind für das Jahr 2007 im Bereich der **Schuldnerberatung** insgesamt 358 Fälle der laufenden Schuldnerberatung für Personen und Familien aus dem Rechtskreis des SGB II zu verzeichnen. Es wurden zudem 3 Familien bzw. Personen betreut, bei denen Leistungen zu erwarten sind. Insgesamt wurde die laufende Schuldnerberatung in insgesamt 655 Fällen genutzt.

Für den Bereich der **Suchtberatung** wurden insgesamt 1063 Fälle durch den Kreis Kleve gefördert. Bei einem Ansatz von ca. 60% Fällen aus dem Rechtskreis des SGB II (Erfahrungswerte) ergeben sich 637 Fälle.

Ein erheblicher Teil der komplementären Dienstleistungen wird im Bereich der **psychosozialen Betreuung** erbracht. Mangels statistisch auswertbarer Daten und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte ist eine konkrete Benennung der Fallzahlen in diesem Bereich größtenteils nicht möglich. Für den Bereich des Frauenhauses kann eine detaillierte Aufstellung erfolgen. Im Frauenhaus des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V. fanden im Jahr 2007 insgesamt 59 Frauen und 46 Kinder Schutz und Unterkunft. Im Jahr 2007 sind insgesamt 196 frauenspezifische psychosoziale Beratungen durchgeführt worden.

Stadt Mülheim

Zahlen liegen nur für den Bereich der Schuldnerberatung vor. Es wurden in 2007 insgesamt 168 Personen im Leistungsbezug SGB II durch die Schuldnerberatungsstellen beraten.

Die Daten zu den anderen Leistungsbereichen liegen nicht explizit vor. Wie bereits dargestellt, erfolgt die Finanzierung über pauschale Zuschüsse und unabhängig von einem Leistungsbezug.

Kreis Steinfurt

Folgende Leistungen wurden in Anspruch genommen:

Sucht- und Drogenberatung:	931 Fälle
Schuldnerberatung:	642 Fälle
Psychosoziale Beratung und Betreuung	312 Fälle
Sonstige	98 Fälle
Summe	1.983 Fälle

Es handelt sich um die Fallzahlen aus 2007, wobei Doppelzählungen (Inanspruchnahme verschiedener Dienste durch eine Person) enthalten sind.

Zur Frage 4:

ARGEn:

Kreis Aachen/ARGE Aachen:

Im Kreis Aachen werden die Schuldnerberatung und die Suchtberatung von freien Leistungsanbietern auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen erbracht (vgl. Frage 1).

Stadt Bochum/ARGE Bochum:

Die Stadt Bochum hat mit verschiedenen freien Trägern Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen geschlossen, über die Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Schuldnerberatungsstellen und Fachstellen für psychosoziale Betreuung sowie Suchtberatung, einschließlich der entsprechenden Fachstellen bei der Stadt Bochum.

Stadt Bonn/ARGE Bonn:

Zwischen der Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, und den Trägern werden Leistungsvereinbarungen zur Bereitstellung der Angebote nach § 16.2 Nr. 2-4 SGB II geschlossen.

Stadt Bottrop/ARGE Bottrop:

Vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Bottrop oder der Arbeitsgemeinschaft mit freien Trägern in Bezug auf Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II bestehen nicht. Die Finanzierung der Aufgaben findet über eine Bezuschussung statt.

Stadt Dortmund/ARGE Dortmund

Neben der Erledigung der Aufgaben nach § 16.2 in der ARGE Dortmund selbst gibt es noch Folgevereinbarungen der ARGE Dortmund mit

- Jugendamt über die Verfahrensweise bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen
- Gesundheitsamt über die Verfahrensweise bei der Begutachtung und Betreuung psychisch Kranker
- Gesundheitsamt über die Verfahrensweise bei der Begutachtung und Betreuung von Suchtkranken
- Diakonie über die Verfahrensweise bei der Betreuung von Suchtkranken
- Diakonie über die Durchführung von Schuldnerberatung
- Planerladen über die Durchführung von Schuldnerberatung
- SKM (Caritas) über die Durchführung von Schuldnerberatung

Die Aufgabenverteilung und das Controlling erfolgt über die Mitarbeiter/innen der ARGE.

Stadt Duisburg/ARGE Duisburg:

Der Kommunale Träger Duisburg hat Verträge mit den freien Trägern geschlossen und stellt der ARGE Duisburg dieses Leistungsangebot zur Verfügung (siehe auch Punkt 1). Über Inhalt und Ausgestaltung der Verträge ist die ARGE informiert.

Stadt Düsseldorf/ARGE Düsseldorf:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat **keine** vertraglichen Regelungen zur Erbringung flankierender Beratungsleistungen mit den freien Trägern getroffen.

Kreis Euskirchen/ARGE Euskirchen:

Soweit der ARGE bekannt, gibt es im Kreis Euskirchen Vereinbarungen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

Stadt Gelsenkirchen/ARGE Gelsenkirchen:

Es wurden Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern entwickelt, die zu einer für alle Akteure zufriedenstellenden Lösung führten.

Kreis Gütersloh/ARGE Gütersloh:

Im Kreis Gütersloh gibt es vertragliche Regelungen mit freien Trägern für die Bereiche Schuldnerberatung, Drogen-/Suchtberatung.

Stadt Hagen/ARGE Hagen:

Es bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen Stadt und freien Trägern hinsichtlich der Schuldnerberatung. Im Bereich der Suchthilfe werden die Angebote von der Kommune bereitgestellt.

Kreis Heinsberg/ARGE Heinsberg:

Seitens der ARGE bestehen keine vertraglichen Regelungen zur Beauftragung freier Träger. Derartige Vereinbarungen dürften allerdings zwischen dem Kreis Heinsberg als zuständigem kommunalen Träger und verschiedenen freien Trägern bestehen. (Nähere Informationen Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.)

Kreis Herford/ARGE Herford

Der Kreis Herford hat verbindliche Regelungen im Rahmen der Schuldnerberatung, der Drogen- und Suchtberatung sowie der Psychosozialen Betreuung mit den entsprechenden Trägern der Beratungsleistungen (freie Träger der Wohlfahrtspflege) abgeschlossen.

Kreis Höxter/ARGE Höxter

Die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 SGB II erbringt der Kreis Höxter über pauschale Förderungen an die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird nicht mehr einzelfallbezogen abgerechnet.

Stadt Köln/ARGE Köln:

Wie schon unter 3. ansatzweise ausgeführt, werden die flankierenden Leistungen von hierzu durch die ARGE beauftragten freien Träger erbracht. Die ARGE steuert über ihre Integrationsberatung den Zugang. In **Köln** umfassen die flankierenden Leistungen rund 40 beauftragte Einzelmaßnahmen, die differenziert auf besondere Zielgruppen/Problemlagen ausgerichtet sind, um eine bedarfsgerechte und individuelle Hilfe sicher zu stellen.

Stadt Krefeld/ARGE Krefeld:

Siehe hierzu Angaben bei Frage 1.

Kreis Lippe/ARGE Lippe

Siehe Anmerkungen zu 1.

Märkischer Kreis/ARGE Märkischer Kreis:

Für den Bereich der Schuldnerberatung als flankierende Leistungen SGB II werden die Schuldnerberatungsstellen im Märkischen Kreis tätig (Stadt Lüdenscheid, Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen / Märkischer Kreis, Caritasverband Iserlohn). Die Finanzierung der Schuldnerberatung erfolgt über einen einwohnerbezogenen Zuschuss und die Finanzierung einer zusätzlichen Stelle (nach Stellenanteilen aufgeteilt) die ausschließlich für den Bereich Schuldnerberatung SGB II tätig wird.

Im Rahmen der Suchtberatung sind neben dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Märkischen Kreises die Caritas Iserlohn, Anonyme Drogenberatung drobs e.V. und das Diakonische Werk Lüdenscheid-Plettenberg als Suchtberatungsstellen freier Träger beteiligt.

Kreis Mettmann/ARGE Mettmann:

Im Bereich des Kreises Mettmann besteht zum Bereich Schuldnerberatung nach dem SGB II eine Vereinbarung mit **Wohlfahrtsverbänden** im Kreis Mettmann, die Schuldnerberatung anbieten und zum Bereich Suchtberatung nach dem SGB II steht zeitnah eine entsprechende Vereinbarung mit Suchtberatungsstellen (ebenfalls angesiedelt bei Wohlfahrtsverbänden im Kreisgebiet) vor der Unterzeichnung.

Stadt Mönchengladbach

Es bestehen vertragliche Regelungen (Leistungsvereinbarungen) über die Aufgabenbereiche der Schuldnerberatung, der Suchtberatung sowie der psychosozialen Betreuung. Zur psychosozialen Betreuung ist anzumerken, dass diese Leistung insbesondere durch das Gesundheitsamt und das Jugendamt der Stadt, der Aids-Hilfe Mönchengladbach und dem Verein für die Rehabilitation psychisch Kranker erbracht wird. Daneben bieten eine Reihe weiterer freier Träger diese Leistung an, die zwar primär nicht auf den Abbau von Erwerbshemmnissen ausgerichtet sind, aber dennoch im Rahmen der Hilfe auch das Ziel der Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt (Frauenhaus, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatungsstellen usw.).

Stadt Münster/ARGE Münster:

Zwischen dem kommunalen Träger und freien Trägern, die Leistungen gem. § 16 II S. 2 Nr. 1-4 SGB II erbringen und aus kommunalen Mitteln gefördert werden, bestehen Vereinbarungen über die Bereitstellung und Finanzierung jener Leistungen. Die Vereinbarungen regeln jedoch nicht exklusiv den Leistungszusammenhang gem. § 16 II S. 2 Nr. 1-4 SGB II, begrenzen daher die Zugangsrechte zu jenen Diensten nicht auf Berechtigte nach dem SGB II, sondern halten die Möglichkeit, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, auch für andere Ratsuchende offen, insbesondere für Berechtigte anderer existenzsichernder Leistungen.

Oberbergischer Kreis/ARGE Oberberg:

Auf die Ausführungen zu 1. wird verwiesen.

Stadt Oberhausen/ARGE Oberhausen:

Der kommunale Träger hat zur Erfüllung dieser Aufgaben mit freien Trägern vertragliche Vereinbarungen getroffen.

In Oberhausen übernimmt die psychosoziale Betreuung und Suchtberatung legaler Drogen das Psychosoziale Gesundheitszentrum Oberhausen (PGZ). Das PGZ wird gemeinsam getragen von: Caritasverband, Diakonisches Werk und intego GmbH (vormals Psychosozialer Förderverein) mit drei stadtteilbezogenen Standorten und bietet mit seinen offenen Zugängen und flexiblen Modulen optimale Möglichkeiten.

Für die Beratung bei illegalem Drogenmissbrauch steht die Drogenberatungsstelle zur Verfügung. Bei dieser Institution handelt es sich um keinen freien Träger, sondern um ein Fachbereich des kommunalen Trägers, der diese Beratungsleistungen aufgrund eines Landesauftrages anbieten muss.

Die Kommune finanziert darüber hinaus psychosoziale Betreuung als Eingliederungsleistung des SGB II für Bewohner des Wohnheimes Christlicher Verein Junger Menschen Oberhausen e.V. (CVJM).

Im Rahmen der Übernahme von Tagessätzen bei Aufenthalt im Frauenhaus bei grundsätzlichem Anspruch nach SGB II wird eine psychosoziale Betreuung ebenfalls von der Kommune finanziert.

Zur Sicherstellung der Schuldnerberatung hat der kommunale Träger mit der Schuldnerberatung des Caritasverbandes eine vertragliche Vereinbarung getroffen.

Die institutionelle Förderung übernimmt beim PGZ und der Schuldnerberatung zum überwiegenden Teil die Kommune.

ARGE Olpe/ARGE Olpe:

Der Kreis Olpe hat keine vertraglichen Regelungen zur Beauftragung mit freien Träger bzgl. der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2-4 abgeschlossen.

Kreis Paderborn/ARGE Paderborn:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Diensten unter Ziffer 1 verwiesen.

Kreis Recklinghausen/ARGE Recklinghausen:

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, haben wir über Vereinbarungen freie Träger mit der Schuldner- und Suchtberatung beauftragt.

Stadt Remscheid/ARGE Remscheid:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Rhein-Erft-Kreis/ARGE Rhein-Erft:

Im Rhein-Erft-Kreis gibt es neben dem Gesundheitsamt mit seinen Einrichtungen (sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatung, Behindertenberatung etc.) eine Reihe unterschiedlicher Beratungsstellen, die (teilweise) auch vom Rhein-Erft-Kreis institutionell gefördert, also bezuschusst, werden und jedermann zugänglich sind. Diese können auch von den Fallmanagern der ARGE in Anspruch genommen werden. Einige Vereine bzw. Träger, mit denen der Rhein-Erft-Kreis vertragliche Regelungen zur Bezuschussung abgeschlossen hat, sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

1 Verein Bereich Suchtberatung von Drogensucht über Alkohol bis Onlinesucht, 1 Verein Bereich frauenspezifische Fragen, häusliche Gewalt, 1 Verein Bereich Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt, 3 Vereine im Bereich psychisch Kranke und Behinderte, 3 Träger im Bereich Schwangerschaftskonfliktberatung, 1 Verein im Bereich Unterstützung Nichtsesshafte, 6 Träger im Bereich Schuldnerberatung.

Rheinisch-Bergischer-Kreis/ARGE Rhein-Berg:

Alle benannten Leistungen werden im Rheinisch-Bergischen Kreis von freien Trägern aufgrund von Verträgen erbracht.

Rhein-Kreis Neuss/ARGE Neuss:

Der Rhein-Kreis Neuss hat über eine Vereinbarung nach § 17 SGB II eine Kooperation mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege für alle 8 Städte und Gemeinden des Rhein-Kreis Neuss (Neuss, Kaarst, Meerbusch, Korschenbroich, Grevenbroich, Dormagen, Jüchen und Rommerskirchen) getroffen.

Rhein-Sieg-Kreis/ARGE Rhein-Sieg:

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es vertragliche Regelungen zur Beauftragung freier Träger mit weiteren Integrationsleistungen dem Sinn der Anfrage. Konkret hat der Rhein-Sieg-Kreis folgende Konstruktion gewählt: Mit freien Trägern wurden Leistungs- Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen geschlossen, die die Grundlage für die Leistungen darstellen. Der ARGE gegenüber bestehen Regelungen, die die Anspruchsvoraussetzungen definieren. Auf Grundlage der Regelungen weist die ARGE die betroffenen Personen den freien Trägern zu, die im Verhältnis zum Rhein-Sieg-Kreis abrechnen.

Kreis Siegen-Wittgenstein/ARGE Siegen-Wittgenstein:

In Siegen-Wittgenstein gibt es eine vertragliche Regelung hinsichtlich der Leistungserbringung in den Bereichen Schuldner- und Suchtberatung.

Kreis Soest/ARGE Soest:

Die Schuldnerberatung wird in 4 Beratungsstellen durch die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Sozialdienst katholischer Frauen, Diakonie und Sozialdienst katholischer Frauen) wahrgenommen und auf vertraglicher Basis bezuschusst. Für die Suchtberatung wurde mit freien Trägern/ der Diakonie ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen. Die Finanzierung und Inanspruchnahme unterliegt einem laufenden Controlling zur Gewährleistung einer dauerhaft bedarfsgerechten Versorgung (ggf. auch durch die Fortschreibung der Verträge). Im Übrigen wird eine psychosoziale Beratung ergänzend von eigenen Fachkräften des Kreises innerhalb der Fachabteilung „Gesundheit“ wahrgenommen.

Stadt Solingen/ARGE Solingen:

In Solingen sind vertragliche Vereinbarungen mit freien Trägern bzgl. Schuldnerberatung und psychosozialer Beratung/Betreuung abgeschlossen worden.

Kreis Unna/ARGE Unna:

Im Kreis Unna gibt es vertragliche Regelungen zur Beauftragung freier Träger mit der Schuldnerberatung, aber auch im Bereich der psychosozialen Betreuung.

Kreis Viersen/ARGE Viersen

Die in § 16 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 – 4 SGB II aufgeführten und dem Kreis Viersen obliegenden gesetzlichen Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

Schuldnerberatung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 SGB II:

Beauftragung der Arbeiterwohlfahrt und der Caritas

Psychosoziale Betreuung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 SGB II:

Beauftragung des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM)

Suchtberatung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 4 SGB II

Beauftragung des Vereins Kontakt-Rat-Hilfe e.V. (DROBS)

Die Beauftragung erfolgt unabhängig vom Anwendungsbereich des SGB II. Die beauftragten Stellen sind auch Ansprechpartner bzw. Anlaufstelle für den unter den Anwendungsbereich des SGB XII fallenden Personenkreis, aber auch für sonstige hilfebedürftige Menschen.

Bei dieser Organisationsentscheidung hat sich der Kreis Viersen von der Überlegung leiten lassen, dass der Aufbau paralleler Strukturen (z.B. für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII) wenig sinnvoll ist. Bei der Zuweisung der Aufgaben wurde vielmehr auf die erforderliche fachliche Kompetenz bei der Betreuung abgestellt, die für alle o. g. Personengruppen gleich ist. Bei der seinerzeit zu treffenden organisatorischen Entscheidung (Inkrafttreten des SGB II) war von mir auch zu beachten, dass diese Strukturen bereits bestanden und sich in der täglichen Praxis bewährt hatten. Aufgrund der so getroffenen Organisationsentscheidung können auf den Anwendungsbereich des SGB II bezogen keine Fallzahlen geliefert werden, da diese nicht gesondert erfasst werden.

Kreis Warendorf/ARGE Warendorf:

Der Kreis Warendorf hat mit folgenden Trägern Vereinbarungen getroffen:

- Diakonie Gütersloh e.V. - Schuldnerberatung
- Frauen helfen Frauen Beckum e.V. – psychosoziale Betreuung
- Frauen helfen Frauen Warendorf e.V. – psychosoziale Betreuung

Kreis Wesel/ARGE Wesel:

Im Kreis Wesel besteht eine vertragliche Regelung zur Durchführung der Schuldnerberatung.

Stadt Wuppertal/ARGE Wuppertal:

Es liegen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Wuppertal und den freien Trägern über Eingliederungsmaßnahmen für Schuldner/innen und Suchtkranke vor.

Zugelassene kommunale Träger:

Kreis Borken

Der Kreis Borken hat Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung der sozialen Beratungsleistungen mit verschiedenen Partnern getroffen. In diesen Vereinbarungen sind grds. Eckpunkte zu Inhalt und Ausgestaltung des Angebotes sowie zur Finanzierung geregelt. Nachfolgend sind die Kooperationspartner für die verschiedenen Leistungen benannt:

Schuldnerberatung

- Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. an den Standorten Ahaus und Borken
- AWO – Arbeiterwohlfahrt Schuldnerberatung am Standort Bocholt
- Sozialberatung Gronau e.V. am Standort Gronau

Psychosoziale Betreuung

- Fachbereich Gesundheit/“Sozialpsychiatrischer Dienst“ des Kreises Borken am Standort Borken und in den Nebenstellen Ahaus, Bocholt und Gronau

Suchtberatung

- Fachbereich Gesundheit/“Suchtberatung“ des Kreises Borken am Standort Borken
- Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. am Standort Ahaus
- Sozialdienst katholischer Männer am Standort Bocholt
- Sozialberatung Gronau e.V. am Standort Gronau

Kreis Coesfeld:

Der Bereich Suchtberatung ist vertraglich geregelt. Der Bereich Schuldnerberatung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Der Bereich der psychosozialen Beratung erfolgt durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter meines Hauses.

Kreis Düren

Vertragliche Regelungen existieren hier für die Beauftragung freier Träger in den Bereichen der Schuldner- und der Suchtberatung.

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Im Ennepe-Ruhr-Kreis gibt es vertragliche Regelungen zur Beauftragung der freien Träger mit der Schuldnerberatung sowie der Drogen- und Suchtberatung.

Stadt Hamm

Schuldnerberatung	→ vertragliche Regelung
psychosoziale Betreuung	→ vertragliche Regelung
Suchtberatung	→ vertragliche Regelung

Hochsauerlandkreis

Im Hochsauerlandkreis gibt es vertragliche Regelungen mit freien Trägern.

Kreis Kleve

Der Kreis Kleve hat mit allen kooperierenden Trägern vertragliche Regelungen bzw. Förderrichtlinien geschlossen, die u. a. beinhalten, dass der Träger vorher vom Kreis Kleve anerkannt werden muss. Diese Regelungen haben die im folgenden aufgeführten Inhalte:

- Rechtsgrundlage
- Anspruchsberechtigte
- Beratungsgegenstand bzw. Angebotsart
- Beratungsziel
- Fördervoraussetzungen für den Träger
- Verfahren für Anspruchsberechtigte
- Verfahren für den Träger
- Förderung
- Qualitätskontrolle

Der Kreis Kleve plant unter Berücksichtigung des Fachwissens der jeweiligen Träger das Angebot und die zur Umsetzung erforderlichen finanziellen Voraussetzungen. Er behält sich zudem ein Prüfrecht vor. Die originären Aufgaben der Kommunen im Bereich der flankierenden Leistungen bleiben insbesondere im Hinblick auf die strategische Steuerung der Leistungserbringung und Kontrolle bei den Kommunen und werden nicht an Dritte übertragen.

Kreis Minden-Lübbecke

Schuldnerberatung: Seit dem 01.01.2007 bis 31.12.2009 gibt es eine Vereinbarung mit der Parität Minden und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Die Veranschlagung für die Schuldnerberatung sieht einen jährlichen Zuschuss an die Parität und an den Sozialdienst katholischer Frauen i. H. v. insgesamt 130.136 EUR vor.

Suchtberatung: Seit dem 01.10.2007 bis 31.12.2008 gibt es eine Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk, vertreten durch die Kirchenkreise Minden, Lübbecke und Vlotho. Die Suchtberatung des Diakonischen Werkes wird vom Kreis Minden-Lübbecke i. H. v. 33.424 EUR bezuschusst.

Psychosoziale Betreuung: Die Verträge sind am 31.12.2006 ausgelaufen. Seit 2007 läuft die psychosoziale Betreuung ohne vertragliche Vereinbarung. Darüber hinaus handelt es sich hierbei schwerpunktmäßig um die Förderung komplementärer Dienste im Rahmen des § 14 Abs. 2 Landespflegegesetz. Eine Umgestaltung und vertragliche Neugestaltung auch auf die Belange nach dem SGB II wird für das laufende Jahr angestrebt. Für die Förderung der psychosozialen Betreuung sind für 2008 Haushaltsmittel i. H. v. 88.000 EUR zur Verfügung gestellt worden.

Stadt Mülheim:

Im Bereich der Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder und einen Teil der psychosozialen Leistungen findet die Bedarfsplanung und Beteiligung der freien Träger im Rahmen der AG Jugendhilfeplanung (AGJHP) statt. In der AGJHP sind die Verwaltung, die Wohlfahrtsverbände sowie die Politik vertreten, die gemeinsam den Bedarf abstimmen und planen. In der AGJHP werden die Vorbereitungen für den Jugendhilfeausschuss hinsichtlich der Umsetzung vorgenommen. Für den Bereich der behinderten Kinder findet darüber hinaus eine Beteiligung der freien Träger im Wege der Gesund-

heitskonferenz statt. Im Mülheimer Sozialdialog findet eine Abstimmung und Planung sämtlicher Sozialleistungen statt. In diesem regelmäßig tagenden Gremium sind Wohlfahrtsverbände, Initiativen, Verwaltung und Politik vertreten.

Kreis Steinfurt (s. auch Frage 2)

Der Kreis Steinfurt hat ein weites Netz von sozialen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereits lange vor Einführung des SGB II geschaffen, das seinen Bürgerinnen und Bürgern umfassend zur Verfügung steht.

Im Bereich der Sucht- und Drogenberatung hat der Kreis Steinfurt vertragliche Vereinbarungen mit 6 verschiedenen Trägern, die diese Leistungen anbieten. Die Schuldnerberatung bietet der Kreis Steinfurt mit eigenem Personal an. Daneben existieren eine Reihe weiterer Träger, die vom Kreis Steinfurt nicht mitfinanziert werden, aber Schuldnerberatung auch für SGB II–Leistungsempfänger durchführen. Die psychosoziale Beratung und Betreuung bietet der Kreis Steinfurt ebenfalls mit eigenem Personal im Sozialen Dienst des Gesundheitsamtes an.

Dadurch, dass eine Reihe von Leistungen direkt von Abteilungen des Kreises Steinfurt angeboten werden, besteht eine gute Steuerungsmöglichkeit; vertragliche Regelungen sind insofern obsolet. Bei der Inanspruchnahme freier Träger bestehen selbstverständlich vertragliche Regelungen, sowohl zu den Leistungen, als auch zur Finanzierung.

Zur Frage 5:

ARGEn:

Kreis Aachen/ARGE Aachen:

Die zeitnahe Inanspruchnahme der Beratungsleistungen ist im Kreis Aachen sichergestellt. Über ein übliches und vertretbares Maß hinausgehende Wartezeiten sind nicht bekannt. Die in den Leistungsvereinbarungen zur Schuldnerberatung und zur Suchtberatung vereinbarten Beratungskapazitäten wurden aktuell zum 01.01.2008 an die tatsächlichen Bedarfe angepasst.

Stadt Bochum/ARGE Bochum:

Gem. den geschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen werden die Leistungen für eine zeitnahe und zügige Erbringung vorgehalten, so dass für die Betroffenen keine (erheblichen) Wartezeiten entstehen. Dies wird von den Leistungsträgern (Fachämter und freie Träger) sichergestellt.

Stadt Bonn/ARGE Bonn:

Alle Leistungen können über ein spezielles Auftragsverfahren zwischen ARGE, Kommune und Träger vom Kunden der ARGE zeitnah in Anspruch genommen werden.

Stadt Bottrop/ARGE Bottrop:

Die in den Eingliederungsvereinbarungen festgelegte Frist konnte jeweils eingehalten werden. Bei dringend notwendigem Bedarf einer Beratung oder sonstiger Dienstleistung konnte auch sehr kurzfristig auf entsprechende Angebote zurückgegriffen werden.

Stadt Dortmund/ARGE Dortmund

Die Leistungen werden den Kund/innen schnell und zügig angeboten, was letztlich an der nahezu schnittstellenlosen Integration der sozialen Dienste in der ARGE liegt.

Die Aufträge an die sozialen Dienste kann entweder direkt vom Kunden erfolgen, er kann über den/die zuständige/n Arbeitsvermittler/in erfolgen („persönlicher Ansprechpartner“) oder von anderen Mitarbeiter/innen aus der ARGE (Eingangszone, Leistungsabteilung etc.).

Die Anfragen im Jahre 2007 verteilten sich auf die jeweiligen Aufgabenfelder wie folgt:

Aufgabenteil	Prozentsatz	
Kinderbetreuung	5,8	
Betreuung von Pflegebedürftigen	0,5	
Psychosoziale Beratung	24,2	
Schuldnerberatung	35,0	
ärztliche Gutachten	9,2	
Suchtkranke	7,0	
Wohnen / Umzug	6,9	
Sonstiges	11,3	
Keine Angabe	1,0	

Stadt Duisburg/ARGE Duisburg:

Insgesamt ist die Nutzung der Angebote sehr zeitnah möglich. Durch klare Verfahren ist dem Kunden die Erfüllung der Mitwirkung aus der Eingliederungsvereinbarung zeitnah und transparent möglich. Beginnend im Jahre 2005 wurde der Prozess gemeinsam mit der Stadt Duisburg ständig evaluiert und optimiert.

Stadt Düsseldorf/ARGE Düsseldorf:

Die in der Landeshauptstadt Düsseldorf etablierte Kooperation zwischen ARGE und kommunalen Beratungsstellen gewährleistet eine zeitnahe Erbringung der vereinbarten flankierenden Eingliederungsleistungen. Zwischen dem Bekanntwerden des Beratungsbedarfs (= Meldung der ARGE) und der Kontaktaufnahme mit der Kundin/dem Kunden liegen in der Regel nur wenige Tage:

- **Schuldnerberatung**

Innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung durch die ARGE erhalten die Betroffenen eine Einladung zum Erstgespräch in der kommunalen Schuldnerberatung, in 60 % aller Fälle wird der erste Beratungstermin innerhalb eines Monats wahrgenommen.

- **psychosoziale Betreuung/Suchtberatung**

Spätestens drei Tage nach Eingang der Meldung durch die ARGE wird mit der Kundin/dem Kunden ein Termin durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes vereinbart.

Kreis Euskirchen/ARGE Euskirchen:

In allen genannten Bereichen ist und war dies möglich.

Stadt Gelsenkirchen/ARGE Gelsenkirchen:

(Die Stadt Gelsenkirchen verweist zu Frage 5 auf Berichte von Trägern der Schuldnerberatung und psychosozialen Beratung).

Kreis Gütersloh/ARGE Gütersloh

Schuldnerberatung:

In dem Vertrag Schuldnerberatung verpflichten sich die Träger der Schuldnerberatung für den Personenkreis der SGB II-Empfänger, ein sofortiges Beratungsangebot sicherzustellen.

Drogen-/Suchtberatung:

Für SGB II-Empfänger wird zusätzlich zu den Angeboten der Sucht/Drogenberatung ein spezielles Angebot mit einem festgelegten Beratungskontingent pro Jahr angeboten. Die Inanspruchnahme regelt die GT aktiv GmbH auch hier eigenverantwortlich. Auch das Kontingent der Beratungsressource für diesen Bereich wurde auf Basis der Bedarfe in Abstimmung mit der GT aktiv GmbH festgelegt.

Psychosoziale Beratung:

Die psychosoziale Individualbetreuung wird ausschließlich für die Betreuung von SGB II-Empfängern angeboten. Die Inanspruchnahme regelt die GT aktiv GmbH eigenverantwortlich. Der Umfang der Beratungsressource wurde in Abstimmung mit der GT aktiv GmbH festgelegt.

Für SGB II- Empfänger wird zusätzlich zu den Angeboten des Sozialpsychiatrischen Dienstes ein spezielles Angebot der sozialpsychiatrischen Beratung mit einem festgelegten Beratungskontingent pro Jahr angeboten. Die Inanspruchnahme regelt die GT aktiv GmbH auch hier eigenverantwortlich. Auch das Kontingent der Beratungsressource für diesen Bereich wurde auf Basis der Bedarfe in Abstimmung mit der GT aktiv GmbH festgelegt.

Stadt Hagen/ARGE Hagen

Schuldnerberatung:

Durch Ausweitung des Beratungsangebotes bei freien Trägern um 2,0 Stellen können die Beratungsangebote im Moment noch zeitnah in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch absehbar, dass die Kapazitäten bald erschöpft sein werden und wieder Wartelisten geführt werden müssen.

Suchtberatung:

Durch die Ausweitung des Beratungsangebotes für SGB II Hilfeempfänger ist derzeit eine zeitnahe Beratung und ggf. Therapievermittlung gewährleistet.

Kreis Heinsberg/ARGE Heinsberg:

Nach den hier vorliegenden Informationen ist es den Betroffenen jeweils möglich, die Leistungen zeitnah in Anspruch zu nehmen. Aufgrund des breit gefächerten Angebotes – und in Bezug auf die psychosoziale Betreuung auch der relativ geringen Anzahl der betroffenen Kunden – wurden bislang keine zeitlichen Verzögerungen bei der Inanspruchnahme der Suchtberatung und der psychosozialen Beratung bekannt.

Bei der Schuldnerberatung, die durch das Diakonische Werk zentral am Standort Hückelhoven für den gesamten Trägerbereich angeboten wird, ist es in der Anfangszeit zu Engpässen bei der Terminvergabe gekommen. Der Kreis Heinsberg als Träger der Leistungen hat daraufhin mit der Schuldnerberatung eine Lösung des Problems herbeigeführt. Aktuell ist sichergestellt, dass die betroffenen Kunden einen Beratungstermin innerhalb von drei Wochen erhalten.

(Seitens des Kreises wird darauf hingewiesen, „dass aufgrund der unterschiedlichen Strukturen sowie der fehlenden Auswertungsmöglichkeiten durch die Fachverfahren der Bundesagentur eine Vergleichbarkeit der Träger untereinander nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein dürfte“.)

Kreis Herford/ARGE Herford

Die Angebote der genannten Eingliederungsleistungen bestehen seit Jahren vor Begründung der ARGE- und sind im Kreis fest etabliert. Die Inanspruchnahmen der Beratungsleistungen können durch die Leistungsempfänger innerhalb von 1 Tag bis max. 3 Wochen erfolgen: Psychosoziale Betreuung 1 bis 2 Tagen, Psychosozialer Krisendienst sofort, Suchtberatung 1 bis 3 Tage und die Schuldnerberatung in max. 3 Wochen.

Kreis Höxter/ARGE Höxter

Grundsätzlich ist es allen betroffenen Personen möglich, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Stadt Köln/ARGE Köln

Die Ansprechpartner in den Standorten der ARGE Köln haben unmittelbaren Zugriff auf die im Rahmen des § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II bereitgestellten Angebote. Die Auslastung wird regelmäßig nachgehalten. Das Angebot stellt sich flächendeckend und bedarfsgerecht dar. Wartezeiten für die Kunden entstehen in den meisten Fällen nicht. Lediglich beim Übergang von der Budgetberatung in die Schuldnerberatung können vereinzelt Wartezeiten vorkommen, wobei die Schuldnerberatungsstellen durch Richtlinie und Beauftragung gehalten sind, Beratungszeiten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die aus der Budgetberatung überwiesen werden, vorzuhalten.

Stadt Krefeld/ARGE Krefeld

Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen oder sonstige valide Daten vor.

Schuldnerberatung: Wartezeiten liegen hier im Einzelfall vor. Vom Amtsgericht Krefeld werden daher Beratungshilfescheine ausgestellt, die eine Schuldnerberatung bei Rechtsanwälten ermöglicht.

Suchtberatung und Sonstige (psychosoziale Hilfe, Ehe- u. Familienberatung, Erziehungsberatung usw.): Hier liegen keine Erfahrungswerte über Wartezeiten vor. Über eine zeitnahe Inanspruchnahme können keine Angaben gemacht werden.

Kreis Lippe/ARGE Lippe

Bei allen Diensten ist eine zeitnahe Inanspruchnahme gegeben.

Märkischer Kreis/ARGE Märkischer Kreis

Im Märkischen Kreis ist die zeitnahe Inanspruchnahme der Leistungen sichergestellt. Für die Inanspruchnahme Suchtberatung / Psychosoziale Betreuung besteht eine Wartezeit von einer Woche. Kriseninterventionen sind auch kurzfristig möglich.

Für die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung bestehen Wartezeiten von 4 bis 6 Wochen. In dringenden Fällen kann auch hier eine Beratung innerhalb von 14 Tagen in Anspruch genommen werden.

Kreis Mettmann/ARGE Mettmann

Im Bereich Schuldnerberatung wurde zwischen dem kommunalen Träger und der ARGE im Benehmen mit den Beratungsstellen vereinbart, dass

- innerhalb von 7 Tagen ab Empfang des Berechtigungsscheines bei einer Schuldnerberatungsstelle ein erster Beratungstermin (Informationsgespräch) zu vereinbaren ist.
- Zwischen dem Zeitpunkt der Terminvereinbarung und dem ersten Informationsgespräch sollen nicht mehr als 4 Wochen liegen; ebenso wie zwischen der Erstberatung (Informationsgespräch) und der folgenden Basisberatung.

Der Beratungs- (Berechtigungs)schein gilt für 6 Monate ab dem Tag der Erstberatung (Informationsgespräch) in der Beratungsstelle.

Aufgrund des Anstiegs der SGB II-Fälle bei den Beratungsstellen liegen die Wartezeiten bei vereinzelt Beratungsstellen derzeit zwischen 6 und 12 Monaten.

Für die Bereiche Suchtberatung (Vereinbarung steht kurz vor der Unterzeichnung) und psychosoziale Betreuung liegen Erkenntnisse hierzu noch nicht vor.

Stadt Mönchengladbach/ARGE Mönchengladbach

Grundsätzlich können alle Leistungen zeitnah in Anspruch genommen werden. Kunden, die durch die Arbeitsvermittlung der ARGE als integrationsnah eingestuft werden, erhalten zurzeit innerhalb von einer Woche einen Erstberatungstermin bei der Schuldnerberatung. Für integrationsferne Kunden besteht allerdings eine Wartezeit bis zum Erstberatungstermin.

Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung erfolgen durch die in der Regel wöchentlichen offenen Beratungsangebote der Träger. Eine erste Kontaktaufnahme ist hier innerhalb von zwei Wochen möglich. Die weitere Betreuung erfolgt ebenfalls zeitnah und richtet sich im Regelfall nach der Dringlichkeit des Bedarfes der Kundinnen/Kunden an Betreuungs- und/oder Beratungsleistungen.

Stadt Münster/ARGE Münster

Der Arbeitsgemeinschaft liegen keine Erkenntnisse im Hinblick auf Schwierigkeiten Betroffener vor, Leistungen gem. § 16 II S. 2 Nr. 1-4 SGB II zeitnah in Anspruch zu nehmen.

Oberbergischer Kreis/ARGE Oberberg:

Eine insgesamt zeitnahe Inanspruchnahme von Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung war gewährleistet. Im Einzelfall kann eine etwas längere Wartezeit aber auch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Stadt Oberhausen/ARGE Oberhausen:

Der Zugang zum PGZ/CVJM, der Drogenberatungsstelle und der Schuldnerberatung erfolgt durch den persönlichen Ansprechpartner/in/Fallmanager/in, wenn die psychosoziale Situation, Überschuldung oder Drogenproblematik im Rahmen der Antragstellung ALG II als Eingliederungshemmnis einzustufen ist. Die Schuldnerberatung und das PGZ kann umgehend zu den Öffnungszeiten aufgesucht werden. Bei der Schuldnerberatung werden 2 x wöchentlich freie Sprechzeiten und beim PGZ tägliche Sprechzeiten (außer Sonntags) oder nach Terminvereinbarung zeitnah angeboten.

Bei der Drogenberatungsstelle ist eine Terminabsprache erforderlich. Die Wartezeiten betragen bis zu 14 Tagen. Die Wartezeiten auf Therapie- oder Substitutionsplätze sind erheblich länger und können nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Zurzeit warten noch ca. 20 Drogenkranke auf Substitutions- und 40 auf Therapieplätze.

Kreis Olpe/ARGE Olpe:

Den Betroffenen war es möglich, die Leistungen zeitnah in Anspruch zu nehmen. Diese Aussage gilt für den Bereich der Schuldnerberatung, der Psychosozialen Betreuung sowie der Suchtberatung.

Kreis Paderborn/ARGE Paderborn:

Bei der Kinderbetreuung, der psychosozialen Betreuung und der Suchtberatung bestehen keine Wartezeiten bei der Inanspruchnahme dieser Dienste.

Bei der Schuldnerberatung ist sichergestellt, dass unverzüglich ein Erstgespräch stattfindet. Bei der endgültigen Beratung kann es zu Wartezeiten kommen. Allerdings ist durch das unverzügliche Erstgespräch sichergestellt, dass eine Vorsortierung dahingehend erfolgt, dass dringend zu beratende Kunden sofort weiter betreut werden. Darüber hinaus werden Überlegungen angestellt, dass eine unverzügliche Beratung aller Klienten sichergestellt ist.

Kreis Recklinghausen/ARGE Recklinghausen:

Alle Leistungen können von den Betroffenen zeitnah in Anspruch genommen werden.

Lediglich bei der an die Schuldnerberatung ggf. angeschlossenen Insolvenzberatung kann es Wartezeiten geben, in der die Betroffenen aber weiterhin von der Schuldnerberatung betreut werden.

Stadt Remscheid/ARGE Remscheid

Erstkontakte zu den Beratungsstellen erfolgen zeitnah. Daraus resultierende weitere Beratungsschritte werden durch die Beratungsstellen im Rahmen ihrer Arbeit angeboten. Eine Priorisierung der Klienten nach SGB II ist nicht vereinbart.

Rhein-Erft-Kreis/ARGE Rhein-Erft:

Fallmanager und persönliche Ansprechpartner der ARGE Rhein-Erft finden in allen Fällen zeitnah eine Beratungseinrichtung im Rhein-Erft-Kreis; die Zusammenarbeit ist insgesamt als positiv zu bewerten.

Am 16. Januar 2008 fand zuletzt eine Arbeitsmarktkonferenz statt, zu der der Geschäftsführer der ARGE Rhein-Erft alle Beratungseinrichtungen des Rhein-Erft-Kreises eingeladen hatte, um nicht zuletzt auch aufgrund von Personalfluktuationen in der ARGE Rhein-Erft die gegenseitige Kommunikation, das persönliche Kennenlernen und die Verbesserung von Verfahrensabläufen zu diskutieren. Nahezu alle Beratungseinrichtungen und die zuständigen Kollegen des Rhein-Erft-Kreises waren mit mindestens einem Repräsentanten, die ARGE Rhein-Erft war mit allen Fallmanagern und Führungskräften anwesend.

Rheinisch-Bergischer-Kreis/ARGE Rhein-Berg

Weder seitens der Beratungsstellen noch seitens der Leistungsberechtigten sind Probleme mit der zeitnahen Inanspruchnahmefähigkeit in den benannten Beratungsfeldern vorgebracht worden.

Rhein-Kreis Neuss/ARGE Neuss:

Ja, im Rhein-Kreis NE ist es möglich, alle Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2-4 SGB II zeitnah und ohne längere Wartezeiten in Anspruch zu nehmen. Die Kunden/innen, die über die Kooperationsvereinbarung den Beratungsstellen zugeführt werden, haben ihren ersten persönlichen Kontakt binnen 4 Wochen.

Rhein-Sieg-Kreis

§ 16 Abs. 2 sieht keine psychosoziale *Beratung* vor.

Im Übrigen kann die Frage bejaht werden.

Hinweis: Die bisher im Rahmen der psychosozialen Betreuung betriebene Clearing-Stelle will der Rhein-Sieg-Kreis zu Gunsten anderer Projekte aufgeben. Zzt. werden in enger Abstimmung mit der ARGE passgenaue Angebote erarbeitet.

Kreis Siegen-Wittgenstein/ARGE Siegen-Wittgenstein

Soweit vertragliche Regelungen bestehen, enthalten diese auch Vereinbarungen zur Qualität der Leistung und in diesem Zusammenhang zur zeitnahen Inanspruchnahme. Im Bereich der Schulden- und Suchtberatung ist ein Erstgespräch binnen 14 Tagen nach Kontaktaufnahme vereinbart. Unzulänglichkeiten oder Schwierigkeiten sind jedoch aus keinem Leistungsbereich bekannt.

Kreis Soest/ARGE Soest:

Von der Arbeit Hellweg Aktiv wird ausdrücklich bestätigt, dass im Rahmen der Vereinbarungen mit den Leistungsberechtigten eine zeitnahe Inanspruchnahme der individuellen Beratungsbedarfe sichergestellt ist.

In eilbedürftigen Fällen ist durch die persönliche bzw. telefonische Kontaktaufnahme der AHA-Bediensteten mit den Beratungsstellen die kurzfristige Terminierung eines bedarfsbezogenen Beratungsangebotes möglich.

Stadt Solingen/ARGE Solingen:

Für Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung werden ausreichende Angebote vorgehalten, die eine zeitnahe Inanspruchnahme sicherstellen, so dass regelmäßig keine Wartezeiten zu vermerken sind.

Kreis Unna/ARGE Unna:

Die Frage kann für alle vier Leistungsbereiche bejaht werden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass SGB II Bezieher Vorrang haben und zeitnah zu bedienen sind.

Kreis Viersen/ARGE Viersen

Ja; die Hilfebedürftigen können sich direkt an die vom Kreis Viersen beauftragten Dritten wenden.
Probleme, dass eine Hilfeleistung nicht zeitnah möglich war, sind dem Kreis Viersen nicht bekannt.

Kreis Warendorf/ARGE Warendorf

- Schuldnerberatung des Kreises: 2 – 3 Monate Wartezeit
- Schuldnerberatung Diakonie: 4 – 6 Monate Wartezeit
- Frauenberatungsstellen: Inanspruchnahme zeitnah möglich

Kreis Wesel/ARGE Wesel

Aufgrund der flächendeckenden und ausreichenden Hilfeangebote ist es den Betroffenen im Kreis Wesel möglich, die notwendigen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Stadt Wuppertal/ARGE Wuppertal:

Eine zeitnahe Inanspruchnahme der Leistungen ist grundsätzlich möglich. Im Bereich Schuldnerberatung sind Wartezeiten gegeben.

Zugelassene kommunale Träger:

Kreis Borken

Wie bereits oben beschrieben, koordiniert der Kreis Borken zentral die Organisation der flankierenden Leistungen. Für die tatsächliche Vereinbarung mit den Hilfebedürftigen über die Inanspruchnahme der flankierenden Leistungen sind die FallmanagerInnen in den örtlichen Service-Punkten ARBEIT zuständig. Evtl. Probleme mit einer zeitnahen Nutzung der Angebote werden somit zunächst im Einzelfall vor Ort erkennbar.

Da dem Kreis Borken bislang keine Rückmeldungen der Kommunen vorliegen, aus denen eine diesbezügliche Problematik deutlich wird, gehe ich davon aus, dass das Angebot bedarfsgerecht ausgestaltet und grds. eine zeitnahe Inanspruchnahme der Angebote gewährleistet ist.

Kreis Coesfeld:

Betroffene konnten die Leistungen stets zeitnah in Anspruch nehmen. Für die Erstberatung beträgt die durchschnittliche Wartezeit bis zu einer Woche.

Kreis Düren

In den Bereichen der Schuldnerberatung, der psychosozialen Beratung und der Kinderbetreuung kann eine zeitnahe Inanspruchnahme der Dienstleistungen gewährleistet werden. Im Bereich der Suchtberatung kann zwar eine zeitnahe Zuweisung gewährleistet werden, jedoch muss die zugewiesene Person in den Beratungsstellen längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Diesbezüglich werden derzeit mit den zuständigen Beratungsstellen Gespräche geführt.

Ennepe-Ruhr-Kreis:

Im Ennepe-Ruhr-Kreis wurde mit allen Trägern zur Durchführung der o. g. Leistungen sowie dem Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung ein analoges Verfahren zur zeitnahen Beratung von Personen im SGB II-Bezug innerhalb 14 Tagen vertraglich vereinbart.

Stadt Hamm

Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder → leider liegen keine genauen Daten vor.

Schuldnerberatung → Wartezeiten lagen unterhalb von zwei Wochen.

psychosoziale Betreuung → Wartezeiten lagen unterhalb von zwei Wochen.

Suchtberatung → Wartezeiten lagen unterhalb von zwei Wochen.

Hochsauerlandkreis

Nach den bisherigen Erfahrungen können die Angebote der Schuldnerberatung, Psychosozialen Beratung und Suchtberatung zeitnah in Anspruch genommen werden. Es gibt Priorisierungsverfahren.

Kreis Kleve

Im Bereich der **Schuldnerberatung** stehen in den einzelnen Kommunen in der Regel offene Sprechzeiten für Betroffene zur Verfügung, so dass der Erstkontakt jederzeit im Rahmen der Sprechstunden erfolgen kann. Bis zum Beginn der laufenden Schuldnerberatung ist eine Wartezeit von 2 bis 3 Wochen ab dem Erstkontakt üblich.

Im Bereich der **Suchtberatung** ist von einer Wartezeit von 3 bis 4 Wochen auszugehen.

Für den Bereich der **psychosozialen Betreuung** ist eine Angabe der durchschnittlichen Wartezeiten nur bedingt möglich. Für den Bereich der sozialpsychiatrischen Zentren kann von einer durchschnittlichen Wartezeit von ca. 2 Wochen ausgegangen werden.

Die Hilfe der Arbeiterwohlfahrt im Bereich der frauenspezifischen psychosozialen Betreuung erfolgt in der Regel sofort. Gleiches gilt für eine Unterbringung im Frauenhaus.

Kreis Minden-Lübbecke

Schuldnerberatung: Unter Beachtung des Leitfadens sind nach hiesigem Kenntnisstand die Leistungsträger bemüht eine zeitnahe Beratung durchzuführen. Seit Beginn des Jahres 2008 haben 109 erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Schuldnerberatung angetreten.

Suchtberatung: Analog zum Leitfaden für die Schuldnerberatung wird eine zeitnahe Aufnahme der Suchtberatung angestrebt. Im Laufe des Jahres 2008 haben bislang 30 erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Suchtberatung aufgenommen.

Psychosoziale Betreuung: Seit dem 01.01.2008 haben 6 erwerbsfähige Hilfebedürftige den sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Minden-Lübbecke in Anspruch genommen und befinden sich in psychosozialer Betreuung.

Stadt Mülheim:

Schuldnerberatung und Suchtberatung:

Mit den Beratungsstellen wurde vereinbart, dass ein Erstgespräch innerhalb von 14 Tagen angeboten wird.

Psychosoziale Beratung:

In der Regel kann hier auch ein Erstgespräch innerhalb der 14-Tages-Frist angeboten werden.

Kreis Steinfurt (s. auch Frage 2)

Die Inanspruchnahme der Sucht- und Drogenberatung sowie der psychosozialen Beratung und Betreuung ist immer innerhalb von 2 Wochen möglich. Etwas längere Wartezeiten gibt es bei den Schuldnerberatungsstellen, wobei sich die Situation nach Eröffnung einer weiteren Beratungsstelle Anfang 2008 verbessert hat.